

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



166. Jahrgang, Ausgabe 3
1. März 2022

Inhalt	Seite		Seite
AKTEN PAPST FRANZISKUS		VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	
Nr. 102 Botschaft zur Fastenzeit 2022	178	Nr. 112 Hinweis zu Antragsfrist und Material im Zuge der geplanten Pfarrefusionen 2023	189
DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE		Nr. 113 Mess-Intentionen und Mess-Stipendien	189
Nr. 103 Aufruf zur Fastenaktion MISEREOR 2022	181	Nr. 114 Erwachsenenfirmung 2022 – Termin- erinnerung	190
Nr. 104 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land	182	Nr. 115 Prüfung von Blitzschutzanlagen an Kirchen und Kindertageseinrichtungen	190
ERLASSE DES BISCHOFS		Nr. 116 Informationen und Dienstanweisung für das Bistum Trier im Zusammenhang mit der Corona-Krise	191
Nr. 105 Dekret über die Profanierung der Kapelle im ehemaligen Kloster St. Clara der Klarissen- Kapuzinerinnen in Trier	183	Nr. 117 „Schritt für Schritt“ – 28. Schutzkonzept für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier (rheinland-pfälzischer Teil)	197
Nr. 106 Beschlüsse der Bistums-KODA	184	Nr. 118 Hinweise zur MISEREOR-Fastenaktion 2022	203
Nr. 107 63. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) im Bistum Trier	184	Nr. 119 Personalveränderungen	205
Nr. 108 Ordnung zur Inkraftsetzung der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Kommission der Zentral-KODA zur sachgrundlosen Befristung von Arbeits- verträgen	185	Nr. 120 Anschriften und Telefonnummern	208
Nr. 109 Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mit- arbeitervertretungsordnung – MAVO)	186	Nr. 121 Interessenbekundungsverfahren für Priester auf vakante Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien	209
Nr. 110 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11. November 2021	186	Nr. 122 Vakante Stellen	210
Nr. 111 Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit	187	KIRCHLICHE MITTEILUNGEN	
		Nr. 123 Exerzitienangebote	213
		VERLEGERBEILAGEN	
		Interne Stellenausschreibung	

AKTEN PAPST FRANZISKUS

Nr. 102

Botschaft zur Fastenzeit 2022

„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit haben, allen Menschen Gutes tun.“ (*Gal 6,9-10a*)

Liebe Brüder und Schwestern, die Fastenzeit ist eine günstige Gelegenheit der persönlichen und gemeinschaftlichen Erneuerung, die uns hinführt zum Osterereignis des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. Es wird uns guttun, auf unserem Weg durch die Fastenzeit 2022 die mahnenden Worte des heiligen Paulus an die Galater zu bedenken: „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit (*kairós*) haben, allen Menschen Gutes tun“ (*Gal 6,9-10a*).

1. Aussaat und Ernte

In dieser Perikope erinnert der Apostel an das Bild von Saat und Ernte, das für Jesus von großer Bedeutung war (vgl. *Mt 13*). Der heilige Paulus spricht von einem *kairós*: einem günstigen Zeitpunkt, um Gutes auszusäen, im Blick auf die spätere Ernte. Welcher ist für uns dieser günstige Zeitpunkt? Gewiss wird man das von der Fastenzeit sagen können, wie auch von unserem ganzen irdischen Leben, dessen Abbild die Fastenzeit in gewisser Weise ist.¹

Allzu oft wird unser Leben von Gier und Stolz beherrscht, von einer Sehnsucht nach Besitz, Anhäufung und Konsum von Gütern, wie es im Evangelium am Beispiel des törichten Mannes sichtbar wird, der sein Leben für sicher und glücklich hielt, weil er eine große Ernte in seinen Scheunen gesammelt hatte (vgl. *Lk 12,16-21*). Die Fastenzeit lädt uns ein zur Umkehr, zu einem Mentalitätswechsel, damit die Wahrheit und Schönheit des Lebens nicht so sehr am Haben festgemacht wird als am Geben, nicht so sehr am Anhäufen als am Aussäen des Guten und am Miteinander-Teilen.

Der Sämann ist in erster Linie Gott selbst, der großzügig fortfährt, „unter die Menschheit Samen des Guten zu säen“ (Enzyklika *Fratelli tutti*, 54). In der Fastenzeit sind wir aufgerufen, auf Gottes Geschenk zu antworten, indem wir sein lebendiges und wirksa-

mes (vgl. *Hebr 4,12*) Wort aufnehmen. Das aufmerksame Hören auf Gottes Wort führt zu einer Bereitschaft, sich seinem Handeln zu fügen (vgl. *Jak 1,21*), und das macht unser Leben fruchtbar. Wenn uns schon das ein Grund zur Freude ist, so gilt das noch mehr für unsere Berufung, „Gottes Mitarbeiter“ (*1 Kor 3,9*) zu sein und die Zeit gut zu nutzen (vgl. *Eph 5,16*), damit auch wir den Samen des Guten aussäen können. Diese Aufforderung, Gutes auszusäen ist nicht als lästige Pflicht zu verstehen, sondern als eine Gnade, mit der der Schöpfer uns in unserem Handeln an seiner fruchtbaren Großherzigkeit beteiligen will.

Und was ist mit der Ernte? Geschieht die Aussaat nicht im Hinblick auf die Ernte? Gewiss, so ist es. Paulus selbst betont den engen Zusammenhang zwischen Aussaat und Ernte, wenn er sagt: „Wer kärglich sät, wird auch kärglich ernten; wer mit Segen sät, der wird mit Segen ernten“ (*2 Kor 9,6*). Aber um welche Ernte geht es hier? Eine erste Frucht der guten Aussaat findet sich in uns selbst und in unseren alltäglichen Beziehungen, selbst in den kleinsten Gesten der Freundlichkeit. In Gott ist kein noch so kleiner Akt der Liebe und keine „großherzige Mühe“ vergeblich (vgl. *Evangelii gaudium*, 279). So wie man einen Baum an seinen Früchten erkennt (vgl. *Mt 7,16-20*), so strahlt auch ein Leben voller guter Werke aus (vgl. *Mt 5,14-16*) und bringt den Wohlgeruch Christi in die Welt (vgl. *2 Kor 2,15*). Gott zu dienen, frei von Sünde, bringt Früchte der Heiligung zum Heil aller hervor (vgl. *Röm 6,22*).

In Wirklichkeit sehen wir immer nur einen kleinen Teil der Früchte unserer Aussaat, denn es ist, wie es in dem vom Evangelium überlieferten Sprichwort heißt: „Einer sät und ein anderer erntet“ (*Job 4,37*). Gerade dadurch, dass wir zum Wohl der anderen aussäen, haben wir Anteil an der Großherzigkeit Gottes: „Es ist eine edle Haltung, Prozesse in der Hoffnung auf die geheime Kraft des ausgesäten Guten anzustoßen, deren Früchte von anderen geerntet werden“ (Enzyklika *Fratelli tutti*, 196). Zugunsten anderer Gutes auszusäen, befreit uns von der engen Logik des persönlichen Profits, es gibt unserem Handeln den weiten Atem der Unentgeltlichkeit und fügt uns auf diese Weise in das wunderbare Panorama des göttlichen Heilsplans ein.

Das Wort Gottes weitet und erhebt unseren Blick: es verkündet uns, dass die wahre Ernte letztlich die eschatologische ist, die des letzten Tages, jenes Tages, der keinen Abend kennt. Die vollendete Frucht unseres Lebens und Handelns ist die „Frucht für das ewige Leben“ (*Job* 4,36), die unser „Schatz im Himmel“ sein wird (*Lk* 12,33; 18,22). Jesus selbst verwendet das Bild des Samenkorns, das in der Erde stirbt und Frucht bringt, um vom Geheimnis seines Todes und seiner Auferstehung zu sprechen (vgl. *Job* 12,24); und der heilige Paulus verwendet es erneut, um von der Auferstehung unseres Leibes zu sprechen: „Was gesät wird, ist verweslich, was auferweckt wird, unverweslich. Was gesät wird, ist armselig, was auferweckt wird, herrlich. Was gesät wird, ist schwach, was auferweckt wird, ist stark. Gesät wird ein irdischer Leib, auferweckt ein überirdischer Leib“ (1 *Kor* 15,42-44). Diese Hoffnung ist das große Licht, das der auferstandene Christus in die Welt bringt: „Wenn wir allein für dieses Leben unsere Hoffnung auf Christus gesetzt haben, sind wir erbärmlicher daran als alle anderen Menschen. Nun aber ist Christus von den Toten auferweckt worden als der Erste der Entschlafenen“ (1 *Kor* 15,19-20), damit diejenigen, die mit „der Gestalt seines Todes verbunden wurden“ (*Röm* 6,5), auch mit der seiner Auferstehung zum ewigen Leben verbunden werden (vgl. *Job* 5,29): „Dann werden die Gerechten im Reich ihres Vaters wie die Sonne leuchten“ (*Mt* 13,43).

2. „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“

Die Auferstehung Christi belebt die irdischen Hoffnungen mit der „großen Hoffnung“ des ewigen Lebens und legt bereits in die Gegenwart den Keim des Heils hinein (vgl. Benedikt XVI., *Spe salvi*, 3; 7). Angesichts der bitteren Enttäuschung so vieler zerbrochener Träume, angesichts der Sorge um die vor uns liegenden Herausforderungen, angesichts der Entmutigung angesichts unserer unzureichenden Möglichkeiten ist die Versuchung groß, sich in einem individualistischen Egoismus zu verschließen und sich in die Gleichgültigkeit gegenüber dem Leid der anderen zu flüchten. Denn auch die besten Ressourcen sind begrenzt: „Die Jungen werden müde und matt, junge Männer stolpern und stürzen“ (*Jes* 40,30). Aber Gott „gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke. [...] Die aber auf den Herrn hoffen, empfangen neue Kraft, wie Adlern wachsen ihnen Flügel. Sie laufen und werden nicht müde, sie gehen und werden nicht matt“ (*Jes* 40,29.31). Die Fastenzeit ruft uns auf, an Gott zu glauben und auf

ihn zu hoffen (vgl. 1 *Petr* 1,21), denn nur mit dem Blick auf den auferstandenen Jesus Christus (vgl. *Hebr* 12,2) können wir die Aufforderung des Apostels annehmen: „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (*Gal* 6,9).

Lasst uns nicht müde werden zu beten. Jesus lehrte, dass es notwendig ist, „allezeit zu beten und darin nicht nachzulassen“ (*Lk* 18,1). Wir brauchen das Gebet, weil wir Gott brauchen. Die Selbstgenügsamkeit ist eine gefährliche Illusion. Wenn uns die Pandemie unsere persönliche und gesellschaftliche Zerbrechlichkeit vor Augen geführt hat, so möge uns diese Fastenzeit den Trost des Glaubens an Gott erfahren lassen, ohne den wir keinen Halt haben (vgl. *Jes* 7,9). Niemand rettet sich mit eigener Kraft, denn wir sitzen in den Stürmen der Geschichte alle in demselben Boot;² vor allem aber rettet sich niemand ohne Gott, weil nur das Ostergeheimnis Jesu Christi den Sieg über die dunklen Wasser des Todes gibt. Der Glaube befreit uns nicht von den Drangsalen des Lebens, aber ermöglicht uns, sie in Christus vereint mit Gott zu durchleben, in der großen Hoffnung, die nicht enttäuscht und deren Unterpfand die Liebe ist, die Gott durch den Heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen hat (vgl. *Röm* 5,1-5).

Lasst uns nicht müde werden, das Böse in unserem Leben auszurotten. Möge das körperliche Fasten, zu dem uns die Fastenzeit aufruft, unseren Geist für den Kampf gegen die Sünde stärken. Lasst uns nicht müde werden, im Sakrament der Buße und Versöhnung um Vergebung zu bitten, in dem Wissen, dass Gott nie müde wird, uns zu vergeben.³ Werden wir nicht müde, gegen die Begierlichkeit zu kämpfen, jene Schwäche, die zur Selbstsucht und zu jedem Übel führt und im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Wege gefunden hat, um den Menschen in die Sünde zu stürzen (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 166). Eine dieser Möglichkeiten ist die Gefahr der Abhängigkeit von den digitalen Medien, die zu einer Verarmung der menschlichen Beziehungen führt. Die Fastenzeit ist eine günstige Zeit, gegen diese Fallstricke anzugehen und stattdessen eine ganzheitlichere menschliche Kommunikation (vgl. *ebd.*, 43) zu pflegen, die aus „wirklichen Begegnungen“ (*ebd.*, 50) von Angesicht zu Angesicht besteht.

Lasst uns nicht müde werden, in tätiger Nächstenliebe Gutes zu tun. Üben wir uns in dieser Fastenzeit im freudigen Geben von Almosen (vgl. 2 *Kor* 9,7). „Gott, der den Samen gibt für die Aussaat und Brot zur Nahrung“ (2 *Kor* 9,10), sorgt für einen jeden von uns, nicht nur, damit wir etwas zu essen haben, son-

dern auch, damit wir großzügig sein und anderen Gutes tun können. Wenn es wahr ist, dass wir unser ganzes Leben lang Gutes aussäen sollen, dann lasst uns insbesondere diese Fastenzeit nutzen, um uns um die zu kümmern, die uns nahestehen, um den Brüdern und Schwestern zu Nächsten zu werden, die auf ihrem Lebensweg Verwundungen erlitten haben (vgl. *Lk* 10,25-37). Die Fastenzeit ist eine günstige Zeit, diejenigen aufzusuchen und nicht zu meiden, die bedürftig sind; um diejenigen anzurufen und nicht zu ignorieren, die ein offenes Ohr und ein gutes Wort brauchen; um diejenigen zu besuchen und nicht alleinzulassen, die unter Einsamkeit leiden. Setzen wir den Appell, allen Gutes zu tun, in die Tat um und nehmen wir uns Zeit, die Kleinsten und Wehrlosesten, die Verlassenen und Verachteten, die Diskriminierten und Ausgegrenzten zu lieben (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 193).

3. „Wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist“

Die Fastenzeit erinnert uns jedes Jahr daran, dass „das Gute, ebenso wie die Liebe, die Gerechtigkeit und die Solidarität“ nicht ein für alle Mal erreicht werden kann, sondern „jeden Tag neu errungen werden“ muss (*ebd.*, 11). Bitten wir Gott also um die geduldige Ausdauer eines Bauern (vgl. *Jak* 5,7), damit wir nicht nachlassen, Schritt für Schritt das Gute zu tun. Wer fällt, strecke seine Hand nach dem Vater aus, der uns immer wieder aufrichtet. Diejenigen, die sich, von den Verlockungen des Bösen getäuscht, verirrt haben, sollten nicht zögern, zu dem zurückzukehren, der „groß im Verzeihen“ ist (*Jes* 55,7). Werden wir in dieser Zeit der Umkehr mit dem Bei-

stand der Gnade Gottes und der Gemeinschaft der Kirche nicht müde, das Gute auszusäen. Das Fasten bereitet den Boden, das Gebet bewässert ihn, die Nächstenliebe macht ihn fruchtbar. Wir haben die gläubige Gewissheit, dass wir, „wenn wir darin nicht nachlassen“, ernten werden, „sobald die Zeit dafür gekommen ist“ und dass wir mit der Gabe der Beharrlichkeit das verheißene Gut (vgl. *Hebr* 10,36) zu unserem Heil und dem der anderen erlangen werden (vgl. 1 *Tim* 4,16). Indem wir eine geschwisterliche Liebe zu allen pflegen, sind wir mit Christus vereint, der sein Leben für uns hingegeben hat (vgl. 2 *Kor* 5,14-15), und wir verkosten schon jetzt etwas von der Freude des Himmelreichs, wenn Gott „alles in allem“ sein wird (1 *Kor* 15,28).

Die Jungfrau Maria, aus deren Schoß der Heiland hervorging und die alles in ihrem Herzen erwog (vgl. *Lk* 2,19), erwirke uns die Gabe der Geduld und sei uns mütterlich nahe, damit diese Zeit der Umkehr Früchte des ewigen Heils bringe.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 11. November 2021, dem Gedenktag des heiligen Bischofs Martin.

Franciscus

Papst Franziskus

¹ Vgl. Augustinus, *Serm.* 243,9,8; 270,3; *En. in Ps.* 110, 1.

² Vgl. *Besondere Andacht in der Zeit der Epidemie* (27. März 2020).

³ Vgl. *Angelus* vom 17. März 2013.

DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Nr. 103

Aufruf zur Fastenaktion MISEREOR 2022

Liebe Schwestern und Brüder,
die Temperaturen steigen, Niederschläge fallen seltener, dafür mancherorts in extremen Mengen. Das erleben wir weltweit, auch in Deutschland. Aber manche Länder sind auf geradezu dramatische Weise betroffen. In Bangladesch und auf den Philippinen spricht man vom Klimanotstand. In stark wachsenden Städten leiden die Menschen dort unter sengender Hitze. Steigende Wasserpegel berauben sie ihrer Lebensgrundlagen.

Dieser Notstand ist menschengemacht. Ihn zu überwinden, ist eine Frage der Gerechtigkeit. Die MISEREOR-Fastenaktion macht Mut: „Es geht! Gerecht.“

Menschen auf den Philippinen und in Bangladesch zeigen, wie Anpassung an den Klimawandel gelingen kann. Hütten in Armenvierteln, auf deren Dächern und Wänden Pflanzen wachsen, sind besser geschützt gegen Überhitzung. Zugleich tragen die Pflanzen Früchte zur Ernährung der Familien. Auf gut ausgebauten Rad- und Fußwegen können ärmere Bevölkerungsgruppen Wege zur Schule oder zur Arbeit klimaschonend, kostengünstig und sicher zurücklegen.

Gemeinsam mit den Projektpartnern werden alte Baumbestände geschützt.

Es geht! Gerecht. Mit der Unterstützung von MISEREOR können die Menschen im globalen Süden viel bewegen. Setzen wir durch die Fastenaktion ein deutliches Zeichen für soziale und ökologische Gerechtigkeit weltweit. Stellen wir uns mit unserer großzügigen Spende an die Seite der MISEREOR-Partner und verbinden wir uns mit ihnen im Gebet.

Fulda, den 23. September 2021

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Dieser Aufruf soll am **4. Fastensonntag**, dem **27. März 2022**, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in anderer geeigneter Form bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR bestimmt.

Nr. 104**Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land**

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag schauen die katholischen Christen auf Jerusalem, die „Stadt des Friedens“, und auf das Heilige Land, die Heimat Jesu. Oft aber bieten sich uns keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Dennoch lassen sich Pilger aus aller Welt dort vom irdischen Lebensweg Jesu berühren, insbesondere von seinem Ausruf beim Einzug in Jerusalem: „Wenn doch auch du an diesem Tag erkannt hättest, was Frieden bringt“ (Lk 19,42). So zeigt sich in Jerusalem, der heiligen Stadt dreier Religionen, die Sehnsucht nach Frieden.

Seit knapp 2.000 Jahren lebt im Heiligen Land eine kleine christliche Gemeinschaft. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben. Sie setzt sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen ein. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder aus sozial schwachen Familien, die kaum staatliche Hilfe erhalten, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen.

Viele Pilger haben auf ihren Reisen solche Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sowie gemeinnützige Projekte kennengelernt und durch Spenden unterstützt. Infolge der Corona-Pandemie sind die Einnahmen jedoch nun schon zwei Jahre lang fast vollständig ausgeblieben. Um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrechterhalten zu

können, ist die Kirche im Heiligen Land deshalb mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen – damit der sehnsüchtig erhoffte Frieden bei immer mehr Menschen Einzug halten kann.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren vermitteln der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Deutsche Franziskanerprovinz unverzichtbare Hilfe für die Kirchen vor Ort. Die Kollekte in den Palmsonntagsgottesdiensten ist für diese beiden Organisationen bestimmt, die damit christliche Einrichtungen und Projekte im Heiligen Land unterstützen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für diese Brückenbauer des Friedens. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Fulda, den 23. September 2021

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Die Kollekte, die am **Palmsonntag**, dem **10. April 2022**, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 105

Dekret über die Profanierung der Kapelle im ehemaligen Kloster St. Clara der Klarissen-Kapuzinerinnen in Trier

Hiermit erkläre ich die Kapelle und den Altar der Kapelle im ehemaligen Kloster St. Clara der Klarissen-Kapuzinerinnen Trier für profan. Dadurch verlieren die Kapelle und der Altar ihre Segnung bzw. Weihe.

Die Kapelle kann profanem Gebrauch zugeführt werden. Der Altar kann abgebrochen werden.

Die Einrichtungsgegenstände können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Nach der erfolgten Profanierung sind kirchliche Akte, insbesondere die Spendung von Sakramenten, in dieser Kapelle nicht mehr erlaubt.

Trier, den 26. Januar 2022

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 106

Beschlüsse der Bistums-KODA

Die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier (Bistums-KODA) hat in ihrer Sitzung vom 26. Januar 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. **Änderung der Anlage 11 in Bezug auf die Geschäftsverteilung bei der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle.**
2. **Verlängerung der Laufzeit der Anlage 17 in Bezug auf Kurzarbeitergeld.**
3. **Aufnahme einer Anlage 19 mit Regelungen**

zur Leistung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung für angestellten Lehrkräfte.

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat diese Beschlüsse gemäß § 20 Absatz 5 der „Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier“ durch die 63. Ordnung zur Änderung der KAVO in Kraft gesetzt.

Die vorgenannte Ordnung ist im KA 2022 unter der nachfolgenden Nummer 107 abgedruckt.

Nr. 107

63. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) im Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom 28. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 91) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlagen zur KAVO

1. Die **Anlage 11** wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2)¹Die Arbeitsrechtliche Vermittlungsstelle tritt zusammen und entscheidet entweder in der Besetzung mit einer oder einem der beiden Vorsitzenden (§ 11) oder in der Besetzung mit einer oder einem der beiden Vorsitzenden und je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer der Dienstgeber- und Mitarbeiterseite (§ 13).²Die Bearbeitung eines eingegangenen Antrags erfolgt durch die beiden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit alternierend.³Weiteres regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der von den beiden Vorsitzenden festgelegt und der Bistums-KODA bekannt gegeben wird.⁴Im Falle der Verhinderung der oder des zuständigen Vorsitzenden, wird das Verfahren der oder dem weiteren Vorsitzenden übertragen.⁵Im Falle der Verhinderung der Beisitzerin oder des Beisitzers treten an die Stellen der benannten Personen die jeweilige Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

2. Die **Anlage 17** wird wie folgt geändert:

a. § 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Die Angabe „21“ wird durch die Angabe „24“ ersetzt.

bb. Die Angabe „März“ wird durch die Angabe „Dezember“ ersetzt.

b. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „März“ durch die Angabe „Dezember“ ersetzt.

c. In der **Niederschriftserklärung zu § 11** wird die Angabe „28. Februar“ durch die Angabe „30. November“ ersetzt.

3. Nach der **Anlage 18** wird folgende neue Anlage 19 angefügt:

„Anlage 19

Regelung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung für die angestellten Lehrkräfte

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Anlage gelten für angestellte Lehrkräfte gemäß § 1 Abs. 1 des Teils III der KAVO.

§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt für März 2022 ausgezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt.

²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes.

2. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1

sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 24 Satz 1 des Teils I der KAVO und § 36 des Teils I der KAVO genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 25 Absatz 2 und 3 des Teils I der KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.

3. Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

4. Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2)¹Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 1 1.300 Euro. ²§ 27 Absatz 2 des Teils I.

KAVO gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021. ⁴Sofern an diesem Tag das Arbeitsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkraftsetzung

Die Änderungen in Abschnitt I treten zum 1. März 2022 in Kraft.

Trier, den 10. Februar 2022

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 108

Ordnung zur Inkraftsetzung der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Kommission der Zentral-KODA zur sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen

I. Ersetzende Entscheidung

Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Kommission der Zentral-KODA hat am 28. Oktober 2019 die folgende ersetzende Entscheidung gemäß § 19 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) zur sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen getroffen:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft. Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

2. Die Regelungen unter Ziffer 1 gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden, und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.

3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach

dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.

4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.

II. Inkraftsetzung

Die ersetzende Entscheidung nach Abschnitt I wird mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft gesetzt.

Trier, den 14. Februar 2022

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 109**Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO)**

Die Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) vom 10. Januar 2018 (KA 2018 Nr. 24), zuletzt geändert am 15. April 2021 (KA 2021 Nr. 87), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der MAVO

Die Geltungsdauer der Änderungen der MAVO nach Maßgabe der zweiten Ordnung zur Änderung der MAVO vom 1. April 2020 (KA 2020 Nr. 91) sowie nach Abschnitt I Ziffer 1 der vierten Ordnung zur Änderung der MAVO vom 15. April 2021 (KA 2021 Nr. 87) wird über den 31. März 2022 bis zum 31. März 2024 verlängert.

II. Inkrafttreten

Die Bestimmungen in Abschnitt I treten zum 1. April 2022 in Kraft.

Trier, den 17. Februar 2022

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 110**Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11. November 2021****I. Beschluss der Regionalkommission**

Die Regionalkommission Mitte hat in ihrer Sitzung am 11. November 2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Übernahme der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden. Dies schließt die

Zeitpunkte, die in der Übergangsregelung, Teil III des Beschlusses vom 7. Oktober 2021, beschlossen wurden, ein.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt I in Kraft gesetzt.

Trier, den 4. Februar 2022

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 111 Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit

Warum bleibe ich in der Kirche?

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Trier!

„Können Sie in dieser Kirche bleiben?“, so hat eine Wochenzeitung Ende Januar Katholiken gefragt. Zwei Dutzend Personen haben geantwortet: Frauen und Männer, Junge und Alte, Prominente und Unbekannte (DIE ZEIT Nr. 5, 27. Januar 2022, S. 10). Herausgekommen sind ganz persönliche Bekenntnisse: Menschen gestehen freimütig, dass sie ausgetreten sind. Andere berichten von ihrem Ringen um eine Entscheidung. Und wieder andere erklären, dass ein Kirchenaustritt für sie nicht infrage kommt. Von ihnen möchte ich einige zu Wort kommen lassen:

- Eine Politikerin sagt: „Wäre die Kirche eine Partei, wäre ich vermutlich längst ausgetreten ... Kirche ist für mich aber vor allem die Gemeinschaft mit Menschen, die wie ich auf dem Weg sind, die sich bemühen, ihr Leben an der frohen Botschaft auszurichten, ihre Erfahrungen und Hoffnungen miteinander zu teilen. Solche Menschen finde ich nach wie vor in der Kirche ...“ (Bettina Jarasch).
- Ein Ordensmann schreibt: „Wenn ich meine Zugehörigkeit zu Gruppen davon abhängig machen würde, dass ihre Mitglieder ... und deren Geschichten moralisch sauber sind, dann könnte ich zu keiner Gruppe gehören ... Kirche ist für mich nicht nur Heimat, sondern auch Auftrag. Ohne Kirche gibt es auf Dauer kein Evangelium mehr. Deswegen mache ich bei der Gleichung ‚Evangelium ja, Kirche nein‘ auch nicht mit.“ (Klaus Mertens SJ)
- Ein TV-Moderator sagt: „Natürlich kann man noch in der Kirche bleiben, aber nicht als passives Mitglied, sondern als aktiver Kämpfer gegen alle Strömungen, die mit dem Missbrauch zu tun haben.“ (Frank Elst-

ner)

- Und ein anderer Moderator und Kabarettist gibt kurz und bündig zu Protokoll: „Erstens: Natürlich trete ich nicht aus. Zweitens: Will nach dem Zusammenbruch beim Aufbau helfen.“ (Harald Schmidt)

Liebe Schwestern und Brüder, ist es legitim, wenn ich hier nur positive Stimmen zitiere? Ich meine schon. Denn der Fastenhirtenbrief soll nicht entmutigen, sondern will im Glauben bestärken. Damit ist aber die Frage „Bleibe ich in der Kirche? Und wenn ja, warum?“ nicht beantwortet. Die Antwort kann nur jede und jeder persönlich geben. Die aktuelle Kirchensituation fordert uns alle mehr denn je dazu heraus.

Warum bleibe ich, Stephan Ackermann, in der Kirche? Nicht nur, weil das mein Beruf ist, sondern weil ich die Kirche erleben durfte und darf als einen Lebensraum, der Menschen Entfaltung ermöglicht, der Mut macht, der mich herausfordert, der Menschen über soziale und nationale Unterschiede hinweg zusammenführt ... Vor allem aber habe ich nicht nur durch die Familie, sondern durch die Kirche Jesus Christus kennengelernt. Und ich bin immer noch dabei, ihn mithilfe der Kirche tiefer kennen und lieben zu lernen.

Von Gewalterfahrungen in der Kirche bin ich glücklicherweise verschont geblieben. Das ist nicht mein Verdienst. Das weiß ich. Sehr vielen ist es anders ergangen; und das in einer Zeit, die man nicht selten bis heute verklärt: die Zeit der Volkskirche und des Aufbruchs nach dem Konzil. Heute sehen wir deutlich die Schattenseiten dieser Zeit. Ihnen haben wir uns zu stellen und uns mit allen Kräften dafür einzusetzen, dass sie sich nicht wiederholen. Mehr noch: Wir wollen eine Erneuerung der Kirche, damit sie der

befreiende und heilende Ort sein kann, der sie sein soll. Dabei kommt uns Bischöfen zweifellos eine besondere Verantwortung zu. Aber wir können dies nicht allein. Wir brauchen die wirksame Beteiligung des Volkes Gottes. Nur gemeinsam kommen wir voran. Das meint Synodalität.

Und wie steht es eigentlich mit Jesus selbst? Wie denkt er über das Bleiben und das Gehen? Er selbst hat jeder Versuchung des Machtmissbrauchs widerstanden. Wir haben es eben im Evangelium gehört. Zugleich hat er um die Sündhaftigkeit und Feigheit seiner Jünger gewusst. Er hat ihnen ihre Verleugnung und ihren Verrat auf den Kopf zugesagt (*Mt 26,30-35/Job 13,21-27*). Da wurde nichts beschönigt oder vertuscht. Da wurde Klartext geredet. Im Garten Getsemani hat er Blut und Wasser geschwitzt (*Mt 26,36-46/Lk 22,39-44*), nicht aus fehlender Tapferkeit, nicht aus Angst um sich selbst. Jesus hat in dieser Situation in den ganzen Abgrund der Gewalttätigkeit geblickt, der sich durch die Geschichte der Menschheit zieht, auch durch die Geschichte der Kirche.

Als er sich ans Kreuz nageln ließ, hat Jesus seine Liebe zur Kirche, ja zur ganzen Menschheit besiegelt. Die Liebe des Kreuzes ist die Liebe, die an der Seite der Opfer steht. Sie ist die Liebe, die heilen kann, wo menschlich nur Schmerz ist. Sie ist die Liebe, die den Tätern die Tränen in die Augen treibt (vgl. *Mt 26,75*) und sie bewegt, ihre Schuld zu sehen und zu ihr zu stehen. Die Liebe des Kreuzes kann sogar aus dem Verrat eine Gabe der Liebe machen: die Eucharistie. Die Liebe des Kreuzes kommt uns da zu Hilfe, wo wir mit unseren menschlichen Kräften ans Ende kommen. Dieser Liebe des Kreuzes begegne ich in der Kirche.

Kehren wir noch einmal zur Frage des Anfangs zurück: „In der Kirche bleiben oder gehen?“ Ich weiß, dass um diese Frage zurzeit viele Diskussionen geführt werden in

unseren Familien, im Bekanntenkreis, in kirchlichen Gruppen und Gremien ... Mehr als je zuvor sind Menschen bereit, offen über ihre negativen Erfahrungen in und mit der Kirche zu sprechen. Das ist gut und wichtig. Aber das ist – Gott sei Dank – nicht die ganze Kirche. Sie ist mehr als ihre Kriminalgeschichte, die momentan alles andere zu überschatten scheint.

Der 40-tägige Weg auf den Karfreitag und auf Ostern zu könnte der Anstoß sein, sich bewusst zu fragen: Wo konnte ich die Kirche als Heimat erfahren? Was wurde mir in der Kirche und durch sie geschenkt? Welche positiven Erfahrungen konnte ich in ihr machen, die mich auf meinem Lebensweg weitergebracht haben? – Und: Wo braucht Jesus mich als Glied an seinem Leib, der die Kirche ist? Wo und wie kann ich dazu beitragen, in dieser Kirche Gottes Liebe erfahrbar zu machen?

Liebe Schwestern und Brüder, lassen Sie uns mit Gottes Hilfe die Fastenzeit verstehen als eine Chance zur Besinnung und zur Erneuerung und auch als eine Gelegenheit, uns in unserem gemeinsamen Kirchesein bestärken zu lassen. Dazu segne uns der dreifaltige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Ihr Bischof



Vorstehender Hirtenbrief ist am **1. Fastensonntag, dem 6. März 2022**, in allen Sonntagsgottesdiensten zu verlesen.

Als Video kann er ab 2. März 2022 bei socialmedia @bistum-trier.de als Datei angefordert werden. Damit ist die Möglichkeit gegeben, den Hirtenbrief bei entsprechenden technischen Möglichkeiten auch im Gottesdienst einzuspielen.

Für die allgemeine Öffentlichkeit steht das Video ab dem 5. März 2022, 18 Uhr, auf www.bistum-trier.de zur Verfügung.

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 112

Hinweis zu Antragsfrist und Material im Zuge der geplanten Pfarrefusionen 2023

In 19 Pfarreiengemeinschaften laufen aktuell bereits Anhörungsverfahren für eine Fusion im Jahre 2023.

Für alle weiteren Pfarreiengemeinschaften, die zum 1. Januar 2023 fusionieren wollen, wurde die **Eingabefrist** für Anträge zur Eröffnung des Anhörungsverfahrens auf den **16. Mai 2022** festgelegt.

Nach Eröffnung des Anhörungsverfahrens sind die Rätebeschlüsse innerhalb von sechs Wochen zu fassen und dem ZB 1.2 im Bischöflichen Generalvikariat Trier zuzusenden.

Der ZB 1.2 Seelsorge und pastorales Personal bittet darum, dass die Pfarrer bzw. Pfarrverwalter für die

Antragstellung und für die im Rahmen der Anhörungsphase einzureichenden Rätevoten ausschließlich die Musterschreiben des Bistums nutzen. In diesen Formularen werden alle notwendigen Angaben erhoben. Dadurch werden Rückfragen vermieden, und alle Beteiligten werden entlastet.

Die Musterschreiben und eine Handreichung zur Fusion sind unter www.bistum-trier.de/pfarrefusion abrufbar.

Trier, den 17. Februar 2022

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 113

Mess-Intentionen und Mess-Stipendien

Die Hinweise zu Mess-Intentionen und Mess-Stipendien vom 20. Februar 2006 (KA 2006 Nr. 55) werden unter Wegfall der ursprünglichen Nr. 6 wie folgt geändert:

1. Nach der im Bistum Trier geltenden Regelung sind alle dem Priester zustehenden Stipendien (z. Zt. 5 Euro je Messfeier) in vollem Umfang abzuführen.

2. Priester, die auf Grund ihrer Tätigkeit in der Pfarrseelsorge oder aushilfsweise eine Messe persolvieren, führen die Stipendien an die Kasse der jeweiligen Kirchengemeinde ab.

3. Priester, die in Kirchen oder Kapellen zelebrieren, welche einer kirchlichen Gemeinschaft gehören oder einen anderen, eigenen kirchlichen Rechtsträger haben, geben die Stipendien an den jeweiligen Rechtsträger ab.

4. Priester, die privat oder in Räumen zelebrieren, die keinen kirchlichen Rechtsträger haben, führen die Stipendien mit einem entsprechenden Vermerk direkt an das Bischöfliche Generalvikariat (Bistumskasse) ab.

5. Ordenspriester (auch solche, die in der Pfarrseelsorge tätig sind) führen generell die Mess-Stipendien an ihre Ordensgemeinschaft ab.

6. Wenn mehrere Mess-Intentionen in einer Messfei-

er genannt werden, gilt nur eine Intention als appliziert und es kommt nur ein Stipendium der Kirchengemeinde zu; die anderen sind zur Persolvierung an die Bistumskasse weiterzuleiten. Die Weitergabe der Stipendien gemäß § 4 Abs. 4 der Diözesanbestimmungen über Mess-Intentionen, Mess-Stipendien und Mess-Stiftungen (KA 2000 Nr. 145; HdR Nr. 4137.2) erfolgt in der Regel an das Bischöfliche Generalvikariat. Es wird daher gebeten, diese Gelder unverzüglich der Kasse der Kirchengemeinde zuzuführen. Die zuständige Rendantur wird die Stipendien dann halbjährlich (zum 30. Juni und 31. Dezember) an die Bistumskasse zur Weitergabe an bedürftige Missionspriester weiterleiten und die Beträge in der Jahresrechnung der Kirchengemeinde nachweisen. Ansonsten dürfen Mess-Stipendien nur an ausgewiesene kirchliche Institutionen oder an solche Priester weitergegeben werden, die dem Priester entweder persönlich zuverlässig bekannt oder anderweitig als zuverlässig ausgewiesen sind. Auf die Pflicht zur Führung des Stipendienbuches, welches auch Gegenstand der Bischöflichen Visitation ist, wird der Ordnung halber nochmals hingewiesen.

Trier, den 18. Februar 2022

Der Bischöfliche Generalvikar

Nr. 114 Erwachsenenfirmung 2022 – Terminerinnerung

Die Firmung von Erwachsenen findet in diesem Jahr am 3. Sonntag der Osterzeit, dem **8. Mai 2022** um **10.00 Uhr** im **Hohen Dom zu Trier** statt.

Bewerberinnen und Bewerber, die in dieser Feier das Sakrament der Firmung empfangen möchten, können **bis zum 28. März 2022** im Bischöflichen Generalvikariat in der Abteilung 1.1: Pastorale Grundauf-

gaben, Mustorstraße 2, 54290 Trier, angemeldet werden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.katechese.bistum-trier.de sowie bei Nathalie Kirchartz, Telefon (06 51) 71 05-1 27 oder per E-Mail: erwachsenenfirmung@bgv-trier.de zu erhalten.

Nr. 115 Prüfung von Blitzschutzanlagen an Kirchen und Kindertageseinrichtungen

Das Bischöfliche Generalvikariat hat mit dem Ingenieurbüro H. Drott KG, Hauptstraße 48, 55576 Pleitersheim einen Vertrag abgeschlossen, nach dem alle Blitzschutzanlagen an Kirchen (und ausnahmsweise hoch gelegenen anderen kirchlichen Gebäuden) durch das Ingenieurbüro Drott erfasst und auf Mängel überprüft werden.

Über das Ergebnis der Prüfung werden die betreffende Kirchengemeinde und der Zentralbereich 2.5 Bau des Bischöflichen Generalvikariates informiert. Die Information besteht aus einer Übersichtsskizze des Gebäudes sowie einem Prüf- und Mängelbericht. Auch über fehlende Anlagen ergeht Meldung. Vom Ingenieurbüro Drott werden keine Reparaturen ausgeführt, dem Büro können auch keine Reparaturaufträge erteilt werden.

Sollten sich auf Grund der Erfassung Reparatur- oder Ergänzungsarbeiten oder eine Neuanlage als notwendig erweisen, dann gelten für deren Genehmigung, Bezuschussung und Durchführung die Richtlinien für Baumaßnahmen (A2-Antrag, siehe „Baufibel“).

Durch die Erfassung und Überprüfung entstehen den Kirchengemeinden keine Kosten. Es ist vereinbart, die Prüfung nach je 5 Jahren zu wiederholen.

Im **Jahr 2022** werden (ab Ende Februar/Anfang März) die Anlagen der Kirchengemeinden der fol-

genden **Dekanate** bzw. **Pastoralen Räume** überprüft: **Cochem, Dillingen, Wadern, Saarlouis, St. Goar, Wittlich, Trier (Rückstand aus 2021)**

Die einzelnen Kirchengemeinden werden vom Ingenieurbüro Drott direkt über den Zeitpunkt der Prüfung durch Anschreiben unter Bezug auf diese Veröffentlichung informiert. **Pfarrer und Pfarrverwalter werden hiermit gebeten, die zuständigen kirchlichen Angestellten rechtzeitig zu informieren, damit die Mitarbeiter des Ingenieurbüros Drott Zugangsmöglichkeit zu den Gebäuden erhalten. Bei den Kirchen gilt dies vor allem für die Dachräume und Türme.**

Wenn vom Ingenieurbüro Drott eine Gefährdung des Bauwerkes durch fehlende oder fehlerhafte Blitzschutzanlagen festgestellt wird, hat die Kirchengemeinde für eine Neuanlage bzw. Instandsetzung Sorge zu tragen. Die Übernahme von Kosten bzw. Bezuschussung durch das Bistum für die Beseitigung von Schäden infolge Blitzeinwirkung wird davon abhängig gemacht.

In allen diese Veröffentlichung betreffenden Fragen beraten die Mitarbeiter des Zentralbereichs 2.5 – Bau des Bischöflichen Generalvikariates.

Trier, den 20. Januar 2022

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 116

Informationen und Dienstanweisung für das Bistum Trier im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Gültig ab 31. Januar 2022

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Trier, in der Pastoral, in den Dekanaten, Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien, in den Einrichtungen und in anderen verantwortlichen Bereichen des kirchlichen Lebens!

Die Entwicklung der Corona-Situation in Deutschland ist gravierend und verlangt rasche und umfassende Maßnahmen. Mittlerweile sind auch die Corona-Verordnungen für die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland veröffentlicht, so dass ich die Dienstanweisung anpassen kann.

Die vorliegende Dienstanweisung setze ich **bis auf Widerruf** in Kraft. **Alle vorherigen anderslautenden Dienstanweisungen sind hiermit aufgehoben.** Wir werden sie laufend überprüfen und auf die Landesverordnungen Rheinland-Pfalz und Saarland abstimmen. Bitte halten Sie sich selbst durch regelmäßigen Blick auf die Bistumshomepage auf dem Laufenden: <https://www.bistum-trier.de/corona>

Die Änderungen zur Vorgängerversion sind durch *Hervorhebung* markiert.

Teil I: Informationen und Regelungen für die Gemeinden und Einrichtungen

A) Gottesdienste und Sakramente

1. Zur **Feier der Gottesdienste** (auch der **Taufen, Erstkommunion, Firmungen und Trauungen**) beachten Sie bitte das separate Schutzkonzept „**Schritt für Schritt**“ in der jeweils aktuellen Online-Fassung: www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona
Weitere Hinweise zur Feier von Gottesdiensten finden sich auf der Pinnwand Liturgie: <https://t1p.de/Pinnwand-Liturgie>

2. Die **Sakramentenkatechese** ist unter den gegebenen Bedingungen der Kontakt- und Infektionsschutzregeln zu gestalten (vgl. dazu die jeweils gültigen Landesverordnungen: für Rheinland-Pfalz unter <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen>; für das Saarland unter <https://corona.saarland.de>). Eine Übersicht über diese Regeln ist veröffentlicht: <https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit>

Derzeit gilt, dass katechetische Treffen in Präsenz möglich sind, so z. B. zur Vorbereitung auf Erstkommunion und Firmung oder für Krippenspiele und für

die Sternsingeraktion.

B) Seelsorge

1. Die Kirchen sind auch außerhalb der Gottesdienstzeiten als Orte des persönlichen Gebetes offen zu halten.

2. Die **Einzel- und Gruppenseelsorge** ist unter den notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen unbedingt aufrechtzuerhalten und grundsätzlich unter den 2G+-Regelungen¹ für Präsenzkontakte zu gestalten.

Für die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der **Kategorielseelsorge** in Krankenhäusern, Kliniken und Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe und in Hospizen gelten darüber hinaus die Regelungen der jeweiligen Einrichtung. Beachten Sie auch die Hinweise unter <https://t1p.de/schutz-seelsorge>

2.1 Überall dort, wo die 2G+-Regelungen nicht eingehalten werden können und ein akuter Notfall vorherrscht (z. B. Krankensalbung), ist es unabdingbar, **medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken** zu tragen. Daher stellt der Dienstgeber zur Beschaffung von dienstlich benötigten medizinischen Masken eine Kostenpauschale in Höhe von 5 Euro pro Monat pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zur Verfügung. Der Betrag wird mit der Gehaltsabrechnung der entsprechenden Monate ausgezahlt.

2.2 Unter dem Link <https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit> finden sich häufig gestellte Fragen (FAQs) für die **Kinder- und Jugendpastoral**, Empfehlungen für alternative Ferienangebote, ein Schutzkonzept für Ferienmaßnahmen, Musterhygienepläne sowie ein Methodenpool mit praktischen Vorschlägen und Ideen zur Durchführung von physischen und digitalen Angeboten.

C) Gruppen und Gremien

1. **Sitzungen von kirchlichen Räten und Gremien, Konferenzen und andere dienstliche Zusammenkünfte** finden in der Regel als Video- oder Telefonkonferenz statt. Nur im Ausnahmefall (z. B. bei den anstehenden konstituierenden Sitzungen der pastoralen und Verwaltungsgremien) können sie in Präsenzform abgehalten werden. Dann gilt die 3G-Regel² mit Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. Die Maskenpflicht entfällt, wenn unter Ein-

haltung des Abstandsgebotes ein Sitzplatz eingenommen wird.

1.1 Sollte eine Sitzung in physischer Präsenz stattfinden, erfordert dies eine schriftlich dokumentierte Gefährdungsbeurteilung. Diese findet sich unter <https://t1p.de/GF-Pfarrheime-Corona>

1.2 Unter <https://t1p.de/Kriterien-Besprechung-Corona> finden Sie vom Arbeitsbereich Arbeitsschutz im BGV erstellte **Bewertungskriterien für Besprechungsräume**, damit vor Ort eigenständig beurteilt werden kann, wo mit wie vielen Personen nötige Besprechungen stattfinden können. Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Veranstalter.

1.3 Zur **Nutzung von Anbietern von Videokonferenzen** beachten Sie bitte die datenschutzrechtlichen Hinweise unter: <https://t1p.de/bistum-tr-mitarbeiterinfo-corona>. Hauptamtliche in der Pastoral sind angehalten, sich für die neu eingeführte, verbindliche digitale Plattform Google Workspace mit dem Videokonferenzformat Google Meet anzumelden.

D) Veranstaltungen, Räume und Organisation

Die Regeln für Veranstaltungen im Innen- wie im Außenbereich sind aktuell sehr vielfältig und in steter Anpassung an die Verhältnisse. Zudem unterscheiden sie sich in manchen Einzelheiten in Rheinland-Pfalz und im Saarland. Ich verweise daher auf die jeweiligen Landesverordnungen und bitte auch, die aktuelle Berichterstattung in den regionalen Medien zu beachten.

Für **Rheinland-Pfalz**:

In Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen bitte ich insbesondere Teil 3 zu berücksichtigen. Das bezieht sich sowohl auf die Sitzungen der kirchlichen Gremien wie auch auf Gottesdienste und katechetische Veranstaltungen. Alle anderen Gruppen- und geselligen Veranstaltungen im kirchlichen Bereich fallen unter die Regelungen von Teil 2 der Landesverordnung (<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen>).

Für das **Saarland**:

In Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen bitte ich insbesondere Teil 3 § 8 zu berücksichtigen. Das bezieht sich sowohl auf die Sitzungen der kirchlichen Gremien wie auch auf Gottesdienste und katechetische Veranstaltungen. Alle anderen Gruppen- und geselligen Veranstaltungen im kirchlichen Bereich fallen unter die Regelungen von Teil 2 und 3 der Landesverordnung (www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnah

men/rechtsverordnung-massnahmen_node).

Bitte beachten Sie auch die zielgruppenspezifischen Schutzkonzepte, insbesondere für die Handlungsfelder Kirchenmusik und Jugend. Informationen dazu gehen Ihnen gezielt von den jeweiligen Fachabteilungen zu.

Teil II: Informationen und Anweisungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Bereichen

A) Arbeits- und Büroorganisation

1. Die **interne Kommunikation** über das Intranet und die Homepage des Bistums Trier sind regelmäßig aufzurufen, um sich über evtl. neu entstehende Sachlagen und Anweisungen zu informieren.

2.1 Mit Wirkung ab dem 24. November 2021 gilt eine allgemeine, wechselseitig **verpflichtende Homeoffice-Regelung**, wonach der Dienstgeber Homeoffice anbieten muss und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend ihre Leistungspflicht vom häuslichen Arbeitsplatz erbringen müssen.

Ausnahme: Zwingende betriebliche Gründe (z. B. tätige Seelsorge oder notwendige Präsenz im Büro aufgrund der Abläufe) oder sachlich nachvollziehbare Gründe im häuslichen Umfeld stehen dem entgegen. Sachlich nachvollziehbare Gründe, die der Ausübung der Arbeitspflicht am heimischen Arbeitsplatz entgegenstehen können, sind z. B. räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende Ausstattung. Ob solche Gründe entgegenstehen, ist von den Vorgesetzten, ggf. unter Einbeziehung des Arbeitsschutzes, zu beurteilen, schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind zentral Herrn Claes, ZB 2.5.3 Arbeitsschutz, zu übersenden und werden dort zentral abgelegt.

Alle, die am häuslichen Arbeitsplatz tätig sind, werden aufgefordert, falls kein dienstliches Endgerät zur Verfügung steht und sofern sie noch nicht für das Cloud Computing mit Google Workspace eingerichtet sind, auch über den privaten PC oder Laptop in ihrem dienstlichen Mail-Account ihre Mails zu bearbeiten und diese Geräte für die dienstliche Arbeit zu nutzen.

Die Arbeitszeiterfassung während des Homeoffice folgt den Regeln, die für die Arbeit am Dienort gelten.

2.2 Soweit die Arbeitsleistung aus zwingenden betrieblichen Gründen nur am Dienort oder aus sachlich nachvollziehbaren Gründen nicht aus dem heimischen Umfeld erbracht werden kann, darf die

Dienststelle nur von symptomfreien (s. unten B. 2.) geimpften, genesenen und getesteten Personen (3-G-Regel) betreten werden. Geimpfte oder Genesene haben einen Impf- oder Genesungsnachweis präsent bei sich zu führen oder bei der oder dem Vorgesetzten zu hinterlegen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Beibringung des Testnachweises zum Betreten der Arbeitsstätte verantwortlich. Die Testung hat außerhalb der Dienstzeit zu erfolgen. Seiner Pflicht zum Testangebot kommt der Dienstgeber nach, indem er bis zu zwei Selbsttests pro Woche zur Verfügung stellt (siehe unten B.1.). Diese Schnelltests dienen nur der Eigenkontrolle und können nicht dokumentiert werden.

2.3 Die bzw. der Vorgesetzte hat bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am Dienort tätig sind, die Einhaltung der 3-G-Regel täglich zu überwachen, regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren. Zu diesem Zweck ist sie bzw. er berechtigt und verpflichtet, sich die Nachweise täglich vorlegen zu lassen und dies in geeigneter Weise zu dokumentieren. Bei geimpften und genesenen Personen muss das Vorhandensein eines gültigen Nachweises nur einmal von der oder dem Vorgesetzten erfasst und dokumentiert werden.

Bei Genesenen ist in diesem Fall zusätzlich das Enddatum des Genesungsstatus zu dokumentieren. Testnachweise sind bei jedem Erscheinen am Dienort unaufgefordert der oder dem Vorgesetzten vorzulegen.

Diese Kontroll- und Dokumentationspflicht wird von den Vorgesetzten vor Ort ausgeübt, die Dokumentationen (digitale oder händisch geführte Liste) werden wöchentlich zentral abgelegt. Die Kontroll- und Dokumentationspflicht kann von den Vorgesetzten delegiert werden. Die Letztverantwortung liegt jedoch bei der bzw. dem Vorgesetzten. Für das pastorale Personal auf Ebene der Pfarreiengemeinschaft ist der Pfarrer verantwortlich, auf Ebene des Dekanates der (geschäftsführende) Dechant. Die Dechanten legen ihre Bescheinigung in der Abteilung Seelsorge und pastorales Personal (ZB 1.2) vor.

Die Dienststellen des Generalvikariates senden bitte eine Liste der Mitarbeiter mit der Eintragung der letzten Impfung an Herrn Claes, ZB 2.5.3 Arbeitsschutz. Die Personen, die nicht geimpft sind, werden ebenfalls angegeben. Bei elektronischer Übermittlung außerhalb des geschützten Bistumsnetzwerkes

ist die Liste vor dem Versand zu verschlüsseln. Soweit es zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich ist, darf der Dienstgeber zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf COVID-19 verarbeiten. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung zu löschen.

Ungeimpfte, nicht genesene und nicht getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen die Arbeitsstätte nicht betreten.

Seit dem 15. Januar 2022 gibt es Rechtsänderungen bezüglich der Impf- und Genesennachweise. Dabei wird der Begriff der vollständig Geimpften und Genesenen abgeändert.

Bei dem Impfstoff von Johnson & Johnson gilt die Einmalimpfung nun nicht mehr als vollständige, der Genesenenstatus wurde von sechs auf drei Monate verkürzt. Das heißt, dass im Rahmen der Geltung unserer aktuell gültigen Dienstanweisung der Dienstgeber verpflichtet ist, auch diesen Status bei Betreten des Arbeitsortes abzufragen, zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das heißt, es muss letztlich kontrolliert und dokumentiert werden, wer womit geimpft wurde, wer wann genesen ist. Ich bitte die Vorgesetzten, dies jeweils bei der Dokumentation zu beachten.

2.4 Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nicht geimpft, nicht genesen und auch nicht getestet, oder kann sie oder er diesen Status **nicht nachweisen** oder **weigert** sie oder er sich, dem Dienstgeber die in § 28 b Abs. 3 IfSG vorgeschriebene Kontrolle zu ermöglichen, darf der Dienstgeber davon ausgehen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ihre bzw. seine Tätigkeit nicht in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht ausüben kann (rechtliche Unmöglichkeit der Arbeitsleistung gemäß § 275 Abs. 1 BGB). Der Dienstgeber ist in diesen Fällen verpflichtet, den **Zutritt zur Arbeitsstätte zu verwehren bzw. von der Arbeit freizustellen** und aufzufordern, mit einem entsprechenden Nachweis zurückzukehren. Bis zur Rückkehr mit einem entsprechenden Nachweis besteht kein Anspruch auf Arbeitsentgelt (§ 326 Abs. 1 BGB). Die Vorgesetzten sind gebeten, in einem solchen Fall unverzüglich Meldung an die Abteilung Personalverwaltung (ZB 2.3) oder den Strategiebereich Personalplanung und -entwicklung (SB 2) zu machen. Bei pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einschließlich Priestern erfolgt diese Meldung an die Abteilung Seelsorge und pastorales Personal (ZB 1.2).

2.5 Die 3-G-Regelung gilt ebenfalls für **Besucherin-**

nen und Besucher der Dienststellen. Sie sind den Diensttätigen an der Pforte vorab anzumelden und erhalten Zutritt nur nach Vorlage eines Impf-, Genesungs- oder Testnachweises wie oben beschrieben. Besucherinnen und Besucher haben den Nachweis an der Pforte bzw. am Eingang zu erbringen. Die Dokumentation wird dort geführt. Besucherinnen und Besuchern, die den Nachweis nicht erbringen, ist der Zugang zu verwehren.

2.6 Der Hinweis auf die Geltung der 3-G-Regel ist in geeigneter Weise durch Aushang an allen Zugängen zu der Dienststätte kenntlich zu machen.

2.7 Weiterhin gilt, wenn aus zwingenden betrieblichen Gründen die Arbeitsleistung nicht vom häuslichen Arbeitsplatz aus erbracht werden kann:

Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch zwei oder mehr Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 5 qm je Person bei gleichzeitigem Mindestabstand von 1,50 m nicht unterschritten werden. Bei kurzfristigen Abweichungen ist ein gleichwertiger Schutz z. B. durch geeignete Abtrennungen, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Masken/FFP2) und vor allem durch Lüftungsmaßnahmen zu gewährleisten. Im Zweifelsfall ist eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Arbeitsschutzes zu Rate zu ziehen.

3. Die **Abstandsgebote** sind unbedingt auch in den Büros und auf den Fluren einzuhalten. Innerhalb der Gebäude herrscht, abgesehen vom Sitzen am Arbeitsplatz, **Maskenpflicht**. In den Büros ist auf regelmäßiges Lüften – insbesondere bei kurzzeitigem Aufenthalt von weiteren Kolleginnen und Kollegen zu achten.

Der Dienstgeber stellt zur Beschaffung von dienstlich benötigten, medizinischen Gesichtsmasken eine steuerfreie Kostenpauschale in Höhe von 5 Euro pro Monat pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zur Verfügung. Der Betrag wird mit der Gehaltsabrechnung der entsprechenden Monate ausgezahlt.

4. Auf **Dienstreisen/Dienstfahrten** wird, wo immer möglich, verzichtet. In begründeten Einzelfällen sind Dienstfahrten nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten möglich. In diesem Fall sind die Nachweise, wie oben unter Teil II.A.2.2 beschrieben, zu erbringen.

5. Bitte passen Sie in den Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbänden diese Dienstanweisung in Abstimmung mit der **örtlichen Mitarbeitervertretung** auf Ihren Verantwortungsbereich an.

B) Persönliches

1. Bei jeder **physischen Begegnung**, insbesondere in geschlossenen Räumen, ist unbedingt auf die allgemeinen Schutzmaßnahmen (AHA+L) zu achten. Dies gilt auch für vollständig geimpfte oder genesene Personen.

Allen geimpften Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ein regelmäßiger **Schnelltest** dringlich empfohlen, da es das persönliche Sicherheitsempfinden auf beiden Seiten erhöhen kann. Das Bistum stellt den Mitarbeitenden im Bistumsdienst weiterhin bis zu zwei **Selbsttests** wöchentlich zur Verfügung. Da dieser Test nicht dokumentiert werden kann, sind die nicht-immunisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, Teststationen aufzusuchen.

Aufgrund des nicht genau nachzuvollziehenden Bedarfs wird darum gebeten, sich vor Ort gegenseitig mit ungenutzten Testkapazitäten auszuhelfen und, sofern nötig, neuen Bedarf im Arbeitsbereich Infrastruktur und Service des BGV, E-Mail: jutta.philipp@bgv-trier.de oder Telefon (06 51) 71 05-2 74 anzu-melden. Dort können auch nicht gebrauchte Testkapazitäten (ungebrauchte, vollständige Packungen) zurückgegeben werden.

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind ebenso verpflichtet, ihren Angestellten Selbsttests zur Verfügung zu stellen. Eine Liste mit Anbietern steht online unter: <https://t1p.de/Schnelltest-Bezugsquellen>

2. Wenn eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter **grippeähnliche Symptome** bei sich feststellt, soll sie bzw. er zunächst zuhause bleiben, bis die Ursache geklärt ist. Betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen umgehend einen Arzt konsultieren. Die ärztliche Konsultation erfolgt, um – je nach Schweregrad – entweder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erhalten oder für den Fall der Arbeitsfähigkeit (bei nur leichten Erkrankungs-symptomen, die normalerweise nicht zu einer krankheitsbedingten Fehlzeit geführt hätten) nach Absprache mit den Fachvorgesetzten mobile Arbeit (ggf. mit Fernzugriffsregelung) zu verrichten.

3. Wer durch das Gesundheitsamt Kenntnis davon bekommt, in **unmittelbarem Kontakt mit einer Corona-infizierten Person** gestanden zu haben, befolgt die Anweisungen des Gesundheitsamtes, benachrichtigt den Vorgesetzten und begibt sich nach Absprache mit diesem an einen häuslichen Arbeitsplatz. Die Dauer der Quarantäne bestimmt das Gesundheitsamt. Sofern ein Corona-Test absolviert

wird, kann die betroffene Kontaktperson nach einem negativen Ergebnis nur nach Erlaubnis des Gesundheitsamtes an den dienstlichen Arbeitsplatz zurückkehren.

Wer auf anderem Wege von einer Begegnung mit einer Corona-infizierten Person erfährt, ist gebeten, den Vorgesetzten zu benachrichtigen und sich nach Absprache mit diesem unverzüglich an einen häuslichen Arbeitsplatz zu begeben. Dies gilt auch, wenn Hausstandsangehörige positiv getestet wurden.

4. Wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass eine Infizierung mit dem Corona-Virus während einer versicherten Tätigkeit erfolgt ist, können die **Heilbehandlungskosten** von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) übernommen werden. Hierzu ist es aber erforderlich, dass eine Unfallanzeige beim ZB 2.2.2 oder beim Arbeitsschutz im ZB 2.5.3 abgegeben wird. Dies ist besonders dann relevant, wenn Spätfolgen auftreten.

5. Der Dienstgeber unterstützt ausdrücklich die Bereitschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, **sich impfen zu lassen**, und gewährt für eine Corona-Schutzimpfung, deren Termin in der Arbeitszeit liegt, für die erforderliche Zeit (einschließlich Wegetzeit) Arbeitsbefreiung.

Die Sorge um ein gutes Betriebsklima verlangt es, dass wir die persönliche Entscheidung der bzw. des Einzelnen, sich impfen zu lassen oder nicht, respektieren.

Teil III: Serviceadressen, Kontakte und Downloads

A) Ansprechpersonen und Kontakte

Bitte beachten Sie regelmäßig die ständig aktualisierten **Hinweise auf der Homepage des Bistums Trier**: www.bistum-trier.de/corona und auch die jeweiligen **Landesverordnungen für Rheinland-Pfalz** unter <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/> bzw. für das **Saarland** unter <https://corona.saarland.de>

Als Ansprechpartnerinnen und -partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **in der territorialen Seelsorge** stehen Ihnen während der Dienstzeit die Referentinnen und Referenten des ZB 1.2 zur Verfügung.

Als Ansprechpartnerinnen und -partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **in der kategorialen Seelsorge** stehen Ihnen während der Dienstzeit die Referentinnen und Referenten des ZB 1.1 zur Verfügung.

Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden sich bitte an den SB 2 oder die für sie zuständige Fachabteilung.

Bei Fragen zum **Schutzkonzept für Gottesdienste** „Schritt für Schritt“ wenden Sie sich bitte an das Referat Liturgie im ZB 1.1 (<https://www.bistum-trier.de/liturgie>).

Zu Fragen der **Arbeitssicherheit** stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsbereich Arbeitsschutz während der Dienstzeiten gern zur Verfügung (www.bistum-trier.de/arbeitsschutz).

B) Downloads

Arbeitshilfen, Schutzkonzepte, Formulare, Gefährdungsbeurteilungen und Übersichten in der Zeit der Corona-Pandemie aus dem Bereich Pastoral, Liturgie, Arbeitsschutz, Datenschutz und zu medialen Fragen finden Sie auf der Seite www.bistum-trier.de/corona und als PDF-Download direkt unter der Kurzadresse: <https://t1p.de/kurzadressen-corona-bistum-trier>

Hier sind auch die erwähnten Anlagen und Hilfen sowie thematischen Internetseiten mit Kurzadressen aufgelistet – diese werden ständig aktualisiert.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wir hatten gehofft, dass die Pandemie durch die Impfungen in den Griff zu bekommen ist. Wir stehen zwar nicht ganz so hilflos da wie vor einem Jahr, aber es gibt auch keinen Anlass zur Entwarnung. Ich appelliere eindringlich an alle, dass wir uns unserer Verantwortung nicht nur für uns selbst, sondern für die Allgemeinheit bewusst sind – natürlich durch unseren alltäglichen Dienst am Nächsten, durch unser Da-sein mit den Angeboten in den verschiedenen Feldern der Seelsorge und durch vielfältige Gottesdienste, aber eben auch durch unsere Vorsicht und Rücksichtnahme. Dazu gehört auch – lassen Sie es mich ehrlich und offen sagen –, dass man sich impfen lässt! Es dient dem persönlichen Schutz ebenso wie dem Schutz der Mitmenschen.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen eine gute Zeit und Gottes Segen!

Trier, den 31. Januar 2022

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
 Bischöflicher Generalvikar

¹ Die 2G+-Regel besagt: geimpft oder genesen plus getestet (von offizieller Teststelle, Selbsttest unter Aufsicht oder PCR-Test). Diesem Kreis gleichgestellt sind folgende Personen: Kinder bis zum 12. Lebensjahr und 3 Monaten (Rheinland-Pfalz) und Per-

sonen, die sich nachweislich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. In Rheinland-Pfalz gilt: Ältere Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahre, die Geimpfte, Genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen – trotz der 2G+-Regelung – keinen zusätzlichen negativen Testnachweis. Ältere Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahre, die nicht Geimpfte, Genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, dürfen (bis zu einer Höchstanzahl von 25) ebenfalls anwesend sein, wenn sie einen aktuellen Testnachweis vorweisen können.

² Die 3G-Regel besagt: Geimpft oder genesen oder negativ auf Corona getestet.

Hinweis der Redaktion:

Die vorherige Version der Corona-Informationen und Dienstanweisung für das Bistum Trier vom 9. Dezember 2021 wurde nicht im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Nr. 117 „Schritt für Schritt“ – 28. Schutzkonzept für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier (rheinland-pfälzischer Teil)

Aktualisierte Fassung: 31. Januar 2022

Das vorliegende Schutzkonzept behält seine Gültigkeit für den rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Trier.

Für den saarländischen Teil des Bistums Trier gilt seit 1. Oktober 2021 eine gesonderte Verordnung: <https://t1p.de/Schutzkonzept-Saar>.

Seit Mai 2020 werden in unserem Bistum Gottesdienste unter Beachtung dieses Schutzkonzeptes gefeiert. Die Erfahrungen zeigen, dass es möglich und verantwortbar ist, uns als Kirche zu versammeln und Gottesdienste zu feiern.

Aufgrund der am 28. Januar 2022 veröffentlichten 30. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) entfällt künftig die Pflicht zum Führen einer Liste zur Kontaktnachverfolgung.

Diese Änderung und weitere Veränderungen sind in dieser Fassung des Schutzkonzeptes an entsprechender Stelle aufgenommen.

Für alle Gottesdienste in geschlossenen Räumen gilt 3G (genesen oder geimpft oder getestet) **oder unter bestimmten Voraussetzungen 2G plus (genesen oder geimpft und getestet)!**

Umsetzung 3G für Gottesdienste in geschlossenen Räumen:

Alle mitfeiernden Personen müssen entweder einen Nachweis über den Status als genesen oder geimpft oder einen gültigen Testnachweis über das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

Zur Mitfeier von Gottesdiensten gilt die Testpflicht für jene Personen, die nicht genesen oder nicht vollständig geimpft sind.

Als gültige Testnachweise gelten: PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der durch geschultes Personal vorgenommen wurde (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden). Jugendliche von 12-18 Jahren und Erwachsene genügen der Testpflicht, wenn sie vor Ort unter Aufsicht einen PoC-Antigen-Test (Selbsttest) durchführen. Pfarreien, die sich dazu in der Lage sehen, können – besonders zu den Feiertagen – Testmöglichkeiten vor Ort anbieten. Dies kann geschehen in Zusammenarbeit mit Hilfsdiensten oder anderen Anbietern (z.B. Malteser, DRK).

Ausgenommen von der Pflicht zum Nachweis sind: Kinder bis drei Monate nach Vollendung des 12. Le-

bensjahres. Sie gelten rechtlich wie immunisierte Personen.

Der Empfangsdienst prüft nur visuell die Gültigkeit und Plausibilität der einzelnen Nachweise. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird bei der visuellen Sichtung des Nachweises, dass die betreffende Person vollständig geimpft oder genesen oder negativ getestet ist, ein vertraulicher Rahmen gewahrt.

Im Bedarfsfall kann zur Prüfung des Nachweises die CovPassCheck-App des Robert-Koch-Institutes genutzt werden.

Hinweise dazu und zu weiteren Fragen des Datenschutzes: <https://t1p.de/2G-3G-Datenschutz>

Der Nachweis kann in Papierform oder auch elektronisch (z.B. mittels der Corona-Warn-App oder der CovPass-App mit gültigem Impfbzertifikat auf dem Smartphone der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers) erbracht werden.

Personen, die den geforderten Nachweis entsprechend 3G nicht erbringen, können leider nicht zur Mitfeier zugelassen werden und sollen auf die Möglichkeit der Mitfeier medial übertragener Gottesdienstangebote hingewiesen werden.

Es gelten Maskenpflicht und Abstandsgebot während des gesamten Gottesdienstes.

Diese Regelungen werden so bald als möglich auf den üblichen Wegen den Gläubigen mitgeteilt.

Alles Weitere regeln die untenstehenden Einzelbestimmungen des Schutzkonzeptes.

Möglichkeit zur Umsetzung 2Gplus (vgl. 30. CoBeLVO § 6 Abs. 3a und § 5 Abs. 1 Satz 1-4)

Die 30. Corona-Bekämpfungsverordnung sieht die Möglichkeit zur Aufhebung des Abstandsgebotes bei Anwendung von 2Gplus vor. Die Maskenpflicht bleibt während des gesamten Gottesdienstes bestehen.

Zu Gottesdiensten bei Kasualien oder besonderen Anlässen und Gottesdiensten, bei denen zu erwarten ist, dass der Platz in einem Gottesdienstraum unter Wahrung des Abstandsgebotes nicht ausreichen wird, können Pfarreien diese 2Gplus-Regel anwenden. Bei der Entscheidung, ob diese Regel zu bestimmten Gottesdiensten eingeführt wird, werden die pfarrlichen Gremien und die Empfangsdienste einbezogen.

Wird 2Gplus an Sonn- und Feiertagen angewandt, muss

mindestens ein weiterer Gottesdienst gefeiert werden, bei dem die 3G-Regel gilt.

2Gplus bedeutet:

Es dürfen nur Personen teilnehmen, die genesen oder geimpft sind, sowie bis zu 25 nichtimmunisierte Minderjährige.

Alle Personen unterliegen zusätzlich einer Testpflicht (ausgenommen Personen mit einer dritten Impfung oder ihnen gleichgestellte Personen).

Um dieser Testpflicht zu genügen, kann vor Ort ein PoC-Antigen-Test (Selbsttest) unter Aufsicht durchgeführt werden.

Diese Testpflicht der immunisierten volljährigen Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird. Nichtimmunisierte Minderjährige unterliegen auch in dem Fall der Testpflicht.

Die Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes bleibt bestehen.

Das Abstandsgebot entfällt.

Alles Weitere regeln die untenstehenden Einzelbestimmungen des Schutzkonzeptes.

1. Wo kann gefeiert werden?

In allen Kirchen können Gottesdienste gefeiert werden. Grundsätzlich ist **zu beachten:**

• **Abstandsgebot bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen:** Bei der Berechnung der möglichen Anzahl von Mitfeiernden ist das Abstandsgebot zu beachten. Einzuhalten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben oder nicht aufgrund geltender, von den zuständigen Behörden festgelegter Ausnahmen davon ausgenommen sind.

Vor Ort ist zu prüfen, ob besonders für Kasualgottesdienste (wie Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Trauungen, Beerdigungen) diese definierten Ausnahmen hilfreich sein können:

Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

In die Planung der Sitzplatzordnung kann bei Kasualgottesdiensten (Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Trauungen, Beerdigungen) die betreffende Familie zur Unterstützung einbezogen werden.

Weitere Hinweise zu Fragen der Sitzplätze und des Abstandsgebotes sind hier zu finden: <https://t1p.de/Pinnwand-Liturgie>

• **Begrenzung der Personenzahl:** Die zahlenmäßi-

gen Beschränkungen zur Personenzahl für Veranstaltungen in geschlossenen Gebäuden und im Freien durch die Landesverordnungen gelten nicht für Gottesdienste. Eine Begrenzung ergibt sich allein aus dem Abstandsgebot.

• Das **Konzept zur Besetzung der vorhandenen Plätze** beachtet die Abstandsregeln. Einzelpersonen sitzen einzeln mit dem vorgegebenen Abstand. Personen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind, und Personen, die zu den definierten Ausnahmen gehören, sitzen zusammen, sie werden nicht getrennt. Für diese Personen wird das Konzept zur Besetzung der vorhandenen Plätze angepasst.

• Zum Betreten und Verlassen sowie zum Kommuniongang sind die Wege so zu regeln, dass Begegnungen unter Unterschreitung des Abstandsgebotes vermieden werden. Hat die Kirche nur ein Portal, werden die Plätze beim Betreten der Kirche beginnend mit den vorderen Plätzen vergeben.

Beim Hinausgehen muss mit den hinteren Plätzen begonnen werden. Die Kommunion kann den Gläubigen auch an den Platz gebracht werden, wenn die Wege nicht anders zu regeln sind.

• Die in der überwiegenden Zahl der Kirchen installierten Warmluftheizungen können wie gewohnt betrieben werden. Eine Einschränkung der Nutzung während des Gottesdienstes ist nicht erforderlich. Zum Heizen und Lüften der Kirchen gelten die entsprechenden Hinweise (<https://t1p.de/Warmluftheizung-Corona>).

• Werden mehrere Gottesdienste in Folge im gleichen Raum gefeiert, soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden, zur Vermeidung von Menschenansammlungen und Begegnungen. Zugleich steht damit genügend Zeit zum Lüften zur Verfügung. In diesem Fall sollten die Kontaktflächen gereinigt werden (vgl. auch die Hinweise zur Reinigung von Kirchen im Anhang der Gefährdungsbeurteilung Gottesdienste: <https://t1p.de/Desinfektion-Kirchen-Corona>). Zum Reinigen der Bänke und anderer Kontaktflächen genügen Wasser und handelsübliche Reinigungsmittel.

• Von der Möglichkeit, **Gottesdienste im Freien** zu feiern, kann Gebrauch gemacht werden. Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die 3G-Regel. Die Maskenpflicht bleibt bestehen. Das Abstandsgebot ist aufgehoben. Eine Liste zur Kontaktnachverfolgung ist nicht vorgesehen. Sitzgelegenheiten sollten – mindestens für ältere Personen – angeboten werden.

- Eine Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Feier eines Gottesdienstes wird erstellt anhand: <https://t1p.de/GF-Gottesdienst-Corona>

2. Einrichtung eines Empfangsdienstes

Empfangsteams stellen die Einhaltung des Schutzkonzeptes sicher. Aufgaben des Empfangsdienstes sind:

- Begrüßen der Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer am Eingang,
- Hinweis auf die Hygienemaßnahmen,
- Sichtung der Nachweise zur Umsetzung der 3G-Regel,
- Hilfe bei der Suche nach einem Sitzplatz,

Der Empfangsdienst muss daher auf die **Einhaltung des Datenschutzes** verpflichtet werden. Vorlage zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis unter: <https://t1p.de/DS-Einwilligung-Ehrenamt>
Ein **Leitfaden** für den Empfangsdienst ist zu finden unter: <https://t1p.de/Leitfaden-Empfangsdienst-Corona>

3. Zugangsregelung

- Allein aus dem **Abstandsgebot** (siehe 1.) ergibt sich die Begrenzung der Personenzahl zur Mitfeier der Gottesdienste.
- An den Eingängen wird **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt, damit die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer sich beim Betreten der Kirche die Hände desinfizieren.

• **Anmeldeverfahren:** *Für Gottesdienste, zu denen viele Gläubige erwartet werden (z.B. Kasualien, Feiertage) und bei denen die Möglichkeit besteht, dass aufgrund des Abstandsgebotes nicht genügend Plätze vorhanden sind, wird ein vereinfachtes Anmeldeverfahren (Erfassung von Namen und Anzahl der Personen) empfohlen, um im Vorfeld einen Überblick über die zu erwartende Anzahl an Mitfeiernden zu erhalten. Sind vor Beginn des Gottesdienstes Plätze frei, werden auch jene Personen eingeladen, die sich nicht zuvor angemeldet haben.*

- **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 (im weiteren Mund-Nasen-Bedeckung genannt):**

In geschlossenen Räumen und im Freien ist diese verpflichtend bei der Feier der Gottesdienste zu tragen.

Der Hauptzelebrant, die Konzelebranten, Diakone, Lektorinnen und Lektoren sind von dieser Pflicht bei allen Sprechakten ausgenommen, ebenso die Kantorin und der Kantor bei der Ausübung dieses Dienstes.

Bei der Kommunionausteilung tragen Priester, Diakone und Kommunionhelferinnen bzw. -helfer eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund eines ärztlichen Attests nicht möglich ist, sind von der Pflicht befreit. Gleiches gilt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

4. Feier von Gottesdiensten in Verbindung mit Bestattungen

Gottesdienste in Verbindung mit Bestattungen, besonders die Feier der Eucharistie, werden gefeiert. Dabei ist das jeweils aktuelle Schutzkonzept zu beachten. Die Beisetzung auf dem Friedhof erfolgt unter den aktuellen örtlichen Vorgaben für Bestattungen. Die Kontrolle dieser Regelungen auf dem Friedhof obliegt nicht der Liturgin bzw. dem Liturgen. Beim Begräbnis werden Weihwasser und Erde **nicht** bereitgestellt. Davon ausgenommen ist die dem Ritus entsprechende Verwendung von Weihwasser, Erde und Weihrauch durch die Leiterin bzw. den Leiter der Feier.

5. Feier weiterer Sakramente – allgemeine Hinweise

Die Feiern von **Trauungen, Taufen, Erstkommunion und Firmungen** sind nach den geltenden Verordnungen der Länder möglich.

5.1 Die Feier der Taufe

Die Feier der Taufe einzeln oder mit mehreren ist möglich. Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Hinweise zu einzelnen Riten

Der besonderen Beachtung in Zeiten der Pandemie bedürfen jene Riten, die mit einem Sprechakt verbunden sind. Bei allen Sprechakten ist auf den geforderten Abstand zum Schutz aller Umstehenden zu achten.

Bezeichnung des Täuflings mit dem Kreuz

Hierzu desinfiziert sich der Priester bzw. Diakon nach dem vorgesehenen Wort zur Bezeichnung mit dem Kreuz die Hände. Die Bezeichnung mit dem Kreuz erfolgt schweigend.

Salbung mit Katechumenenöl

Die bei Säuglingen und Kindern vor Erreichen des Schulalters fakultativ vorgesehene Salbung mit Katechumenenöl kann erfolgen. Nach dem vorgesehenen Gebet zur Salbung (im notwendigen Abstand gesprochen) desinfiziert sich der Priester bzw. Diakon die Hände. Die Salbung erfolgt schweigend.

Taufe

Zu jeder Taufe wird frisches Wasser gesegnet. Dieses Wasser wird von der Küsterin bzw. dem Küster unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen bereitgestellt.

Da Taufformel und Zeichenhandlung nicht voneinander getrennt werden können, der notwendige Schutzabstand dabei aber nicht eingehalten werden kann, tragen der Priester/Diakon und alle in unmittelbarer Umgebung des Taufbeckens dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Salbung mit Chrisam

Nach dem vorgesehenen Gebet (im notwendigen Abstand gesprochen) zur Salbung desinfiziert sich der Priester/Diakon die Hände. Die Salbung erfolgt schweigend.

Effata-Ritus

Der Effata-Ritus unterbleibt bis auf Weiteres.

Diese Bestimmungen sind bei der Taufe von Kindern im Schulalter und bei der Taufe Erwachsener auf die dann vorgesehenen Riten entsprechend anzupassen.

5.2. Die Feier der Erstkommunion

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Feiern der Erstkommunion sind möglich:

- im Laufe des Jahres in jeder sonntäglichen Eucharistiefeier der eigenen Pfarrgemeinde jeweils für ein Kind oder kleinere Gruppen von Kindern,
- in Gruppen von Kindern in eigens angesetzten Eucharistiefeiern.

Kollekte für das Bonifatiuswerk

Am Tag ihrer Erstkommunion sind die Erstkommunionkinder mit ihrer Spende zur Unterstützung des Bonifatiuswerkes aufgerufen. Zu dieser Kollekte werden die vom Bonifatiuswerk zur Verfügung gestellten Spendentütchen verwendet. Diese Kollekte wird auf üblichem Weg entsprechend den Vorgaben weitergeleitet.

5.3 Die Feier der Firmung

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

In Absprache mit dem zuständigen Weihbischof vereinbaren die für die Firmvorbereitung der Pfarreien zuständigen Personen Termine zur Feier der Firmung.

Firmspender

Die Firmung wird gespendet von den Bischöfen und

den im Bistum Trier beauftragten außerordentlichen Firmspendern.

Feierform

In der Regel wird die Firmung innerhalb der Eucharistie gefeiert. Sollten aufgrund der Anzahl der Firmbewerber und der Platzbeschränkungen mehrere Feiern am gleichen Tag in der gleichen Kirche notwendig sein, können die folgenden Feiern als kurze Wort-Gottes-Feiern gestaltet werden.

Firmung

- Die Firmbewerberinnen und -bewerber stellen sich zur Firmung im notwendigen Abstand voneinander auf. Entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkungen muss entschieden werden, ob die Patin oder der Pate die Hand auf die rechte Schulter legen kann.
- Die Firmbewerberinnen und -bewerber halten ein Schild mit ihrem Namen in der Hand.
- Vor der Salbung mit Chrisam desinfiziert sich der Bischof (der außerordentliche Firmspender) einmalig die Hände.
- Da die Salbung mit Chrisam mit einem Sprechakt verbunden ist und der notwendige Schutzabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Firmbewerberinnen und -bewerber, deren Patinnen und Paten und der Firmspender dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Der Bischof (bzw. außerordentliche Firmspender) spricht die Spendeformel und salbt die Stirn mit Chrisam. Die Firmbewerberinnen und -bewerber antworten wie im Ritus vorgesehen mit „Amen“.

Kollekte für das Bonifatiuswerk

Am Tag ihrer Firmung sind die Firmbewerberinnen und -bewerber mit ihrer Spende zur Unterstützung des Bonifatiuswerkes aufgerufen. Zu dieser Kollekte werden die vom Bonifatiuswerk zur Verfügung gestellten Spendentütchen verwendet. Diese Kollekte wird auf üblichem Weg entsprechend den Vorgaben weitergeleitet.

5.4 Die Feier der Trauung

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Empfang des Brautpaares am Portal

Der Ritus des Taufgedächtnisses mit Reichen des Weihwassers unterbleibt bis auf Weiteres.

Trauung

Bereitschaftserklärung, Eheversprechen, Anstecken der Ringe, Bestätigung der Trauung und Umwickeln der Hände mit der Stola sowie der Trauungssegnen

sind Handlungen, die eine physische Nähe erfordern und zugleich mit einem Sprechakt verbunden sind. Aus diesem Grund muss bei diesen Teilen der Feier der Priester oder der Diakon besonders auf den geforderten Schutzabstand achten.

Zur Bestätigung des geschlossenen Ehebundes legt der Priester die Stola schweigend um die Hände der Neuvermählten. Nachdem er die Stola wieder von den Händen gelöst hat, spricht er im notwendigen Abstand die vorgesehenen Worte. Währenddessen reichen die Neuvermählten einander weiterhin die rechte Hand.

Der Trauungssegen kann zur Wahrung des geforderten Abstandes vom Altar aus zum Brautpaar gesprochen werden.

Kommunion

Die Kelchkommunion kann den Neuvermählten derzeit nicht gereicht werden.

6. Hinweise für die liturgische Gestaltung der Feier von Gottesdiensten – besonders der Feier der Eucharistie

Folgende Empfehlungen sind zu beachten:

- **Liturgische Dienste:** Neben dem Priester bzw. der Leiterin oder dem Leiter des Gottesdienstes sollen an der liturgischen Gestaltung mehrere Messdienerinnen und Messdiener (Hilfe für den Dienst der Ministrantinnen und Ministranten unter <https://t1p.de/Ministrantendienst-Corona>), Lektorinnen und Lektoren, eine Kantorin oder ein Kantor und die Organistin oder der Organist und ggfs. ein Diakon beteiligt sein.

Konzelebration ist grundsätzlich möglich. Auch im Chorraum gelten die Abstandsregeln.

Nur wenn die Gruppe der Gläubigen es erfordert und die Abstandsregeln eingehalten werden können, oder wenn der Priester aufgrund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe die Kommunion nicht selbst austeilen will, kann eine weitere Person bei der Kommunionausteilung helfen.

- **Musik im Gottesdienst:** Gemeindegesang ist erlaubt.

Es wird weiterhin empfohlen, nicht alle im Gottesdienst vorgesehenen Lieder zu singen und zudem die gewählten Lieder auf 1-2 Strophen zu reduzieren. Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste durch Kantorinnen oder Kantoren, Chor/Ensembles und/oder Instrumentalgruppen ist unter Wahrung des Hygienekonzeptes für Chormusik möglich (Hygienekonzept Chormusik auf: <https://t1p.de/Kirchenmusik-Corona>).

Anregungen zu Musik und Gesang im Gottesdienst: <https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona>

- Die Ausgabe von Gottesloben geschieht auf der Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. für die Wiedereröffnung von Bibliotheken (Stand: 23. April 2020). Zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe der jeweiligen Gotteslobe müssen 72 Stunden liegen.

- Auch in den **Sakristeien** sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wo die Sakristei zu klein ist, können die notwendigen Absprachen in der Kirche getroffen werden.

- Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.

Der Ritus des sonntäglichen Taufgedächtnisses ist möglich. Dazu wird zu Beginn der Feier der Eucharistie frisches Wasser gesegnet. Erst wenn die Gemeinde mit dem Wasser besprengt wurde, bezeichnet sich der Priester selbst mit dem geweihten Wasser. Die Besprengung der Gläubigen mit Weihwasser erfolgt vom Ort der Wasserweihe aus. Auf das Gehen durch die Reihen wird derzeit verzichtet.

Weihwasser kann für die Gläubigen zur Mitnahme in den üblichen Gefäßen bereitgestellt werden. Es wird frisches Wasser gesegnet, das unter Einhaltung der Hygienevorschriften eingefüllt wurde. Es ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht mit den Händen berührt wird. Das Gefäß muss fest verschlossen werden. Beim Gefäß ist Desinfektionsmittel bereitzustellen. Die Gläubigen werden gebeten, sich vor und nach dem Betätigen des Auslaufhahns die Hände zu desinfizieren. Alternativ kann Weihwasser in fest verschlossenen, angemessenen Flaschen zum Mitnehmen bereitgestellt werden. Oder es wird Wasser gesegnet, das die Gläubigen selbst in verschlossenen Gefäßen mitbringen.

- Die **Dauer des Gottesdienstes** soll eine Stunde nicht überschreiten.

- Die Küsterinnen und Küster, mit Mundschutz ausgestattet, sind gebeten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen und mit Papiertüchern zu trocknen. Die Befüllung der Hostienschale mit Hostien – möglichst entsprechend der Anzahl der Mitfeiernden – erfolgt mit Einweghandschuhen.

- Die **Gaben und Gefäße** werden vor der Feier von der Küsterin oder dem Küster oder vom Priester zum Gabentisch gebracht. Während der gesamten Feier bleibt die Hostienschale mit der Palla oder dem entsprechenden Deckel bedeckt. Offen bleiben nur

die Patene mit der Hostie für den Zelebranten und der Kelch.

- Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern an den Portalen aufgestellt.
- Auf jeglichen Körperkontakt beim **Friedensgruß** wird verzichtet.

- **Austeilung der Kommunion:**

- Wer die Kommunion reicht, zieht zum Schutz der Gläubigen und zum eigenen Schutz weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung auf und desinfiziert oder wäscht sich vor der Kommunianausteilung (nach dem eigenen Kommunionempfang) die Hände. Die Kommunion wird wieder in der üblichen Weise mit Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“) den Gläubigen gereicht.

- Kelchkommunion findet weiterhin nicht statt.

- Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

- **Mundkommunion** ist unter strengen Auflagen zur Vermeidung von Infektion möglich:

- **Im ordentlichen Ritus:**

Wer die Hl. Kommunion in den Mund empfangen möchte, dem wird dies innerhalb der Feier der Eucharistie ermöglicht. Es wird dennoch geraten, derzeit auf diese Form zu verzichten, da im ordentlichen Ritus die Form der Handkommunion möglich ist.

Gläubige, die die Mundkommunion praktizieren, treten als Letzte zum Kommunionempfang hinzu. Sie schließen sich am Ende der Reihe jener an, die die Hl. Kommunion in die Hand empfangen möchten.

Sind es mehrere Personen, muss sich der Kommunionsspender nach jeder Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfizieren. Auch wenn nur einer Person die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, desinfiziert sich der Kommunionsspender unmittelbar danach die Hände.

Zum Reichen der Hl. Kommunion in den Mund der Gläubigen trägt der Kommunionsspender eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Kommunion wird mit Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“) den Gläubigen gereicht.

- **Im außerordentlichen Ritus:**

Die Hl. Kommunion wird in der Feier der Hl. Messe im außerordentlichen Ritus in der vorgesehenen Form der Mundkommunion gespendet. Dazu ist es erforderlich, dass der Priester sich vor der ersten Person, nach jeder weiteren Person und der letzten Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfiziert.

Zur Kommunianausteilung trägt der Priester eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Kommunion wird mit Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“) den Gläubigen gereicht.

- Der Priester purifiziert Kelch und Hostienschale selbst.

Weitere Gestaltungshilfen zur Feier der Gottesdienste unter den Bedingungen des Schutzkonzeptes <https://t1p.de/Gestaltungshilfen-Gottesdienst-Corona>

Nr. 118 Hinweise zur MISEREOR-Fastenaktion 2022

Die MISEREOR-Fastenaktion 2022 steht unter dem Leitwort „**Es geht! Gerecht.**“ In der Fastenaktion richtet MISEREOR, das Werk für Entwicklungszusammenarbeit der katholischen Kirche, den Blick auf asiatische Metropolen, die von den Folgen der Klimakrisen besonders betroffen sind. Sie liegen oft an Küsten und sind durch den steigenden Meeresspiegel bedroht. Insbesondere die Wohngebiete der Armen liegen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

Die Weichenstellungen in den Städten Asiens wie auch hier bei uns für eine klimafreundliche, gerechtere Welt müssen und können heute erfolgen. MISEREOR-Partnerorganisationen setzen alles daran, auf eine gerechtere klimafreundliche Welt hinzuwirken. In der Fastenaktion 2022 erzählt MISEREOR ihre Geschichten – aus Bangladesch, von den Philippinen – und Geschichten aus Deutschland. Sie zeigen modellhaft und ermutigend, wie eine klimagerechtere Welt aussehen und erreicht werden kann. Mit der Fastenaktion lädt MISEREOR ein, selbst Teil dieser Bewegung zu werden: Als Mitglied einer Nachbarschaft, als Mitglied einer Kirchengemeinde. Als Bürgerin und Bürger. „Es geht! Gerecht.“

Die **MISEREOR-Fastenaktion** wird am **1. Fastensonntag, dem 6. März 2022**, in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bangladesch und Philippinen sowie Gläubigen aus der Erzdiözese feiert MISEREOR um 10 Uhr im Freiburger Münster einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem **Aktionsplakat** zur Fastenaktion zeigt MISEREOR „Daumen hoch“ für diejenigen, die sich für eine gerechtere Welt einsetzen: „Für Mensch und Natur gleichermaßen“, drückt die Geste des philippinischen Kindes aus. In einer direkten und sehr selbstbewussten Weise sagt es jedem Einzelnen: Danke, wenn Du mittust! Danke für Deine Spende!

Das **MISEREOR-Hungertuch** „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“ wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet. Es lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „**Liturgischen Bausteine**“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind separat bestellbar.

Der **Fastenkalender 2022** und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag, dem 3. April 2022, ein Fastenessen zugunsten von MISEREOR-Projekten an.

Die **Kinderfastenaktion** hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de

Am Freitag, dem 1. April 2022, ist bundesweiter **Coffee Stop-Aktionstag**.

Am **4. Fastensonntag**, dem 27. März 2022, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion verlesen werden.

Am **5. Fastensonntag**, dem 3. April 2022, wird mit der MISEREOR-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Das „**Fastenopfer der Kinder**“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an MISEREOR weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. MISEREOR ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei MISEREOR, Telefon (02 41) 44 24 45, E-Mail: fastenaktion@misereor.de Informationen finden Sie auf der Homepage www.fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können auch bestellt werden bei MVG, Telefon (02 41) 47 98 61 00, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter: www.misereor-medien.de

Nr. 119

Personalveränderungen

Promotion

Es wurde promoviert:

Jonas **W e l l e r**, Pfarrer, Gillenfeld, am 13. November 2021 zum Doktor der Theologie an der Theologischen Fakultät Trier.

Beauftragungen

Im Auftrag von Bischof Dr. Stephan Ackermann hat Regens Dr. Volker Malburg am Sonntag, dem 23. Januar 2022 in der Kirche St. Lambertus zu Grafenschaft-Lantershofen folgende Studenten des Studienhauses St. Lambert zum **Lektorendienst** beauftragt:

Benedict **D ü r r l a u f**, Bistum Würzburg;

Florian **H e p t n e r**, Erzbistum München-Freising;

Fr. Patrick **S t o r t z** SAC, Pallottiner.

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat am Samstag, dem 29. Januar 2022 in der Kirche der Jugend eli.ja in Saarbrücken folgende Herren unter die Kandidaten des Priesteramtes aufgenommen:

Jens **B a u e r**, Saar-Mosel St. Jakobus,

Christian **J a g e r**, Losheim (Rimlingen) Heilig Kreuz,

Adrian **S a s m a z**, Koblenz (Neuendorf) Herz Jesu,

Johannes **C a v e l i u s**, Zerf St. Laurentius.

Ernennungen

Es wurden ernannt:

P. Majobi **A m i c k a t t u** MSJ, Kooperator, Kottenheim, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zusätzlich zum Kooperator in der Pfarrei Rieden St. Hubert;

Markus **A r n d t**, Pfarrer, Cochem, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zusätzlich zum Pfarrverwalter mit dem Titel „Pfarrer“ der Pfarrei Faid St. Stephan;

Uwe **J a n s s e n**, Pfarrer, Perl, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zusätzlich zum Pfarrverwalter mit dem Titel „Pfarrer“ der Pfarrei Perl (Oberleuken) St. Gangolf;

Peter **M u n k e s**, Diakon, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Mitglied im Leitungsteam des Pastoralen Raumes Idar-Oberstein;

Tamil Selvan **J o s e p h**, Kooperator, Bitburg, mit Wirkung vom 1. März 2022 zum Pfarrverwalter mit

dem Titel „Pfarrer“ der Pfarreiengemeinschaft Blankenrath sowie zum Vorsitzenden der Vertretung des Kirchengemeindeverbandes Blankenrath;

Przemyslaw **K o t**, Kooperator, Paderborn, mit Wirkung vom 1. März 2022 zum Mitarbeiter in der Polnischen Kath. Mission Koblenz und zum Dechantenkooperator in der Pfarrei Bad Kreuznach Hl. Kreuz;

Andreas **P a u l**, Pfarrer, Adenau, mit Wirkung vom 1. März 2022 zusätzlich zum Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“ in der Pfarreiengemeinschaft Altenahr.

Pfarrverwaltung

Folgende Pfarrverwaltung wurde vorübergehend übertragen:

Pfarrei Rieden St. Hubert mit Wirkung vom 1. Januar 2022 an Dekan Jörg **S c h u h**, Mayen.

Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

Franz-Josef **L e i n e n**, Pfarrer, Trierweiler, mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 als Stellvertreter der Dechant des Dekanates Schweich-Welschbillig;

Moritz **N e u f a n g**, Pfarrer, mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 als Pfarrverwalter mit dem Titel „Pfarrer“ der Pfarrei Rieden St. Hubert;

Lic. theol. Hans-Thomas **S c h m i t t**, Mettlach, mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 als Pfarrer der Pfarrei Perl (Oberleuken) St. Gangolf;

Br. Tarcisius **V a l p e r t z** FMMA, Trier, mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 als Krankenhausseelsorger des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in Trier;

Tim Benno **S t u r m**, Domvikar, Trier, mit Wirkung vom 31. Januar 2022 als Subsidiar in der Pfarrei Sankt Hildegard Trierer Land.

Versetzung in den Ruhestand

Es wurde in den Ruhestand versetzt:

Alois **N a g e l s c h m i t t**, Kooperator mit dem Titel „Pfarrer“, Bad Sobernheim, mit Wirkung vom 1. Februar 2022.

Versetzungen

Es wurden im Zuge der Neuerrichtung der Pastoralen Räume versetzt:

Visitationsbezirk Koblenz

Christian F e r d i n a n d , Dekanatsreferent im Dekanat Kirchen, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum **Betzdorf**;

Ulrike F e r d i n a n d , Pastoralreferentin im Dekanat Kirchen, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum Betzdorf;

Michael M i c h e l s , Pastoralreferent im Dekanat Birkenfeld, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum **Idar-Oberstein**;

Christian P e s c h , Dekanatsreferent im Dekanat Birkenfeld, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Idar-Oberstein;

Claus W e t t m a n n , Pastoralreferent im Dekanat Birkenfeld, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Idar-Oberstein;

Ulrike K r a m e r - L a u t e m a n n , Pastoralreferentin im Dekanat Koblenz, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum **Koblenz**;

Markus K r o g u l l - K a l b , Pastoralreferent im Dekanat Koblenz, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Koblenz;

Matthias O l z e m , Pastoralreferent im Dekanat Koblenz, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Koblenz;

Christiane S c h a l l , Dekanatsreferentin im Dekanat Koblenz, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum Koblenz;

Judith W e b e r , Pastoralreferentin im Dekanat Koblenz, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum Koblenz;

Ansgar F e l d , Pastoralreferent im Dekanat Maifeld-Untermosel, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum **Maifeld-Untermosel**;

Werner H u f f e r - K i l i a n , Pastoralreferent im Dekanat Maifeld-Untermosel, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen

Raum Maifeld-Untermosel;

Elisabeth Z e n n e r , Pastoralreferentin im Dekanat Maifeld-Untermosel, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel;

Ulla F e i t , Pastoralreferentin im Dekanat Mayen-Mendig, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum **Mayen**;

Mechthild M a y e r , Dekanatsreferentin im Dekanat Mayen-Mendig, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum Mayen;

David M o r g e n s t e r n , Pastoralreferent im Dekanat Mayen-Mendig, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Mayen;

Oliver S e r w a s , Pastoralreferent im Dekanat Mayen-Mendig, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Mayen;

Elisabeth B e i l i n g , Pastoralreferentin im Dekanat Rhein-Wied, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum **Neuwied**;

Volker C o l l i n e t , Pastoralreferent im Dekanat Rhein-Wied, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Neuwied;

Madeleine E s c h , Pastoralreferentin im Dekanat Rhein-Wied, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum Neuwied;

Christopher H o f f m a n n , Pastoralreferent im Dekanat Rhein-Wied, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Neuwied

Tobias W o l f f , Pastoralassistent im Dekanat Rhein-Wied, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralassistent in den Pastoralen Raum Neuwied.

Visitationsbezirk Saarbrücken

Katrin A l t m a i e r , Pastoralreferentin im Dekanat Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum **Saarbrücken**;

Dirk B a l t e s , Pastoralreferent im Dekanat Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Saarbrücken;

Heiner B u c h e n , Pastoralreferent im Dekanat Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Saarbrücken;

Dr. Thomas E q u i t , Pastoralreferent im Dekanat Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Saarbrücken;

Martina F r i e s , Pastoralreferentin im Dekanat Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum Saarbrücken;

Lutwin G i l l a , Pastoralreferent im Dekanat Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Saarbrücken;

Dr. Pascale J u n g , Pastoralreferentin im Dekanat Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum Saarbrücken;

Joachim K l e e r , Pastoralreferent im Dekanat Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Saarbrücken;

Bettina W a g n e r , Pastoralreferentin im Dekanat Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum Saarbrücken;

Klaus F r i e d r i c h , Pastoralreferent im Dekanat Völklingen, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum **Völklingen**;

Christoph M o r g e n , Pastoralreferent im Dekanat Völklingen, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Völklingen;

Holger S t u r m , Pastoralreferent im Dekanat Völklingen, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Völklingen;

Katja Z e i m e t - B a c k e s , Pastoralreferentin im Dekanat Völklingen, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum Völklingen;

Dr. Thorsten H o f f m a n n , Pastoralreferent im Dekanat Losheim-Wadern, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum **Wadern**;

Karl-Josef S c h m i t t , Pastoralreferent im Dekanat Losheim-Wadern, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Wadern;

Rainer S t u h l t r ä g e r , Dekanatsreferent im Dekanat Losheim-Wadern, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Wadern;

Martina Z i m m e r , Pastoralreferentin im Dekanat Losheim-Wadern, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum Wadern.

Visitationsbezirk Trier

Martin B a c k e s , Dekanatsreferent im Dekanat Bernkastel, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum **Bernkastel-Kues**;

Annette B o l l i g , Pastoralreferentin im Dekanat Bernkastel, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum Bernkastel-Kues;

Ursula L u d w i g , Pastoralreferentin im Dekanat Bernkastel, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum Bernkastel-Kues;

Gudrun Jocher, Pastoralreferentin im Dekanat Hermeskeil-Waldrach, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum **Hermeskeil**;

Benjamin P a u k e n , Pastoralreferent im Dekanat Hermeskeil-Waldrach, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Hermeskeil;

Elisabeth S c h e r e r , Pastoralreferentin im Dekanat Hermeskeil-Waldrach, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum Hermeskeil;

Angela S c h m i d t , Pastoralreferentin im Dekanat Hermeskeil-Waldrach, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum Hermeskeil;

Judith-Anna S c h w i c k e r a t h , Pastoralreferentin im Dekanat Schweich-Welschbillig, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin im Pastoralen Raum **Schweich**;

Katja B r u c h , Dekanatsreferentin im Dekanat Trier, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum **Trier**;

Natalie B a u e r , Pastoralreferentin im Dekanat Trier, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin in den Pastoralen Raum Trier;

Florian K u n z , Pastoralreferent im Dekanat Trier, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Trier;

Thomas K u p c z i k , Pastoralreferent im Dekanat Trier, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Trier;

Bianca A n z e n h o f e r , Pastoralreferentin im Dekanat Wittlich, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin im Pastoralen Raum **Wittlich**;

Christiane F r i e d r i c h , Pastoralreferentin im Dekanat Wittlich, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Wittlich;

Petra J u n g , Pastoralreferentin im Dekanat Wittlich, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Wittlich;

Armin S u r k u s - A n z e n h o f e r , Pastoralreferent im Dekanat Wittlich, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pastoralreferent im Pastoralen Raum Wittlich.

Es wurden weiterhin versetzt:

Rüdiger G l a u b - E n g e l s k i r c h e n , Gemeindereferent in der Pfarrei Hermeskeil St. Franziskus, mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 als Gemeindereferent in die Pfarreiengemeinschaft Schweich;

Beate B a r g , Dekanatsreferentin im Dekanat Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Referentin in den ZB 1.2 Seelsorge und pastorales Personal des Bischöflichen Generalvikariates Trier;

Christian P e s c h , Pastoralreferent im Pastoralen Raum Idar-Oberstein, mit Wirkung vom 1. Februar 2022 mit 50 Prozent als Pastoralreferent in der Behindertenpastoral in der Einrichtung Maria Grünewald, Wittlich;

Kathrin E h l e n , Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Mehring, mit Wirkung vom 1. März 2022 als Krankenhausseelsorgerin in das Verbundkrankenhaus Cusanus Krankenhaus Bernkastel-Kues und St. Elisabeth Krankenhaus Wittlich;

Gerlinde P a u l u s - L i n n , Gemeindereferentin in der Pfarrei Vierzehnheilige Morbach, mit Wirkung vom 1. März 2022 als Gemeindereferentin in die Pfarrei Hermeskeil St. Franziskus.

Ernennungen

Es wurden ernannt:

Klaus B e c k e r , Referent im ZB 1.2., Bischöfliches Generalvikariat Trier, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Mitglied im Leitungsteam des Pastoralen Raumes Saarbrücken;

Tanja B u c h h e i t - T h e w e s , Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Mitglied im Leitungsteam des Pastoralen Raumes Wadern;

Francesco C a g l i o t i , Referent im ZB 1.2, Bischöfliches Generalvikariat Trier, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Mitglied im Leitungsteam des Pastoralen Raumes Völklingen;

Margit E b b e c k e , Pastoralreferentin, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Mitglied im Leitungsteam des Pastoralen Raumes Mayen;

Nicole Claire H e c k m a n n , Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Mitglied im Leitungsteam des Pastoralen Raumes Wittlich;

Philipp H e i n , Gemeindereferent, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Mitglied im Leitungsteam des Pastoralen Raumes Adenau-Gerolstein;

Roland H i n z m a n n , Pastoralreferent, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Mitglied im Leitungsteam des Pastoralen Raumes Bernkastel-Kues;

Angela H ü b n e r , Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Mitglied im Leitungsteam des Pastoralen Raumes Maifeld-Untermosel;

Gabriele K l o e p - W e b e r , Pastoralreferentin, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Mitglied im Leitungsteam des Pastoralen Raumes Koblenz;

Jörg M a n g , Gemeindereferent, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Mitglied im Leitungsteam des Pastoralen Raumes Hermeskeil;

Susanne M ü n c h - K u t s c h e i d , Pastoralreferentin, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Mitglied im Leitungsteam des Pastoralen Raumes Schweich;

Edith R i e s , Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Mitglied im Leitungsteam des Pastoralen Raumes Trier;

Susanne S c h n e i d e r , Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Mitglied im Leitungsteam des Pastoralen Raumes Neuwied;

Regine W a l d , Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Mitglied im Leitungsteam des Pastoralen Raumes Betzdorf.

Beauftragungen

Es wurden beauftragt:

Oliver B e s c h , Ständiger Diakon im Hauptberuf, mit Wirkung vom 1. Februar 2022 in der Pfarrei-

gemeinschaft Neunkirchen St. Marien;

Frank L a h n s t e i n , Ständiger Diakon im Hauptberuf, mit Wirkung vom 1. März 2022 in der Justizvollzugsanstalt Koblenz.

Beendigung des Dienstes

Es beendeten den Dienst:

Sr. Ruth G r o e t z n e r , Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Zemmer, mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 (Austritt in Rente);

Birgit N o s s , Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Schweich, mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 (Austritt in Rente);

Pia T h o l l , Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Waldrach und inklusive Seelsorge im Visitationsbezirk Trier, mit Wirkung vom 1. November 2021 (Austritt in Rente);

Maria K r e w e r - W e b e r , Pastoralreferentin im Dekanat Konz-Saarburg, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 (Austritt in Rente).

Entpflichtung

Es wurde entpflichtet:

Harald L e n e r t z , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. März 2022 im Gemeindepsychiatrischen Betreuungszentrum Bitburg der Barmherzigen Brüder Schönfelderhof.

Heimgangenen in die Ewigkeit
ist am 22. Januar 2022

Franz Mockenhaupt

Pfarrer i. R., Neunkirchen

im 95. Lebensjahr; beerdigt am 28. Januar
2022 auf dem Friedhof in Brachbach.

Heimgangenen in die Ewigkeit
ist am 24. Januar 2022

Joseph Müller

Pfarrer i. R., Koblenz

im 88. Lebensjahr; beerdigt am 24. Februar
2022 auf dem Friedhof in Lachendorf.

Heimgangenen in die Ewigkeit
ist am 25. Januar 2022

Br. Daniel (Paul) Graf FMMA

Diakon i. R., Trier

im 72. Lebensjahr; beerdigt am 31. Januar
2022 auf dem Hauptfriedhof in Trier.

Heimgangenen in die Ewigkeit
ist am 5. Februar 2022

Alfred Becker

Pfarrer i. R., Bitburg

im 78. Lebensjahr; beerdigt am 14. Februar
2022 auf dem Friedhof in Schleid.

Nr. 120

Anschriften und Telefonnummern

Clemens A l z e r , Pfarrer i. R., bisher: Koblenz, neu: Donzenbachstraße 1, 57572 Niederfischbach;

P. Majobi A m i c k a t t u MSJ, Kooperator, bisher: Alflen, neu: Burgstraße 3, 56736 Kottenheim;

Ulrich B r u c h , Diakon mit Zivilberuf, Erlenstraße 9, 66780 Rehlingen;

P. Manfred H e i n z e n CM, bisher: Leiwen, neu: Schöndorfer Straße 20, 54292 Trier;

P. Christoph K ü b l e r SCJ, Pfarrer, bisher: Neustadt an der Weinstraße, neu: In der Lay 2, 56766 Ulmen;

Marco W e b e r , Pfarrer, bisher: Trier, neu: Rodter Straße 3, 54313 Zemmer-Schleidweiler;

Michael W i l h e l m , Pfarrer, bisher: Neunkirchen, neu: Koblenzer Straße 30, 56759 Kaisersesch.

Nr. 121**Interessenbekundungsverfahren für Priester auf vakante Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien**

Alle Priester, die die Voraussetzungen zur Führung eines Pfarramtes im Bistum Trier erfüllen, sind eingeladen, **bis 1. April 2022** ihr Interesse auf die vakanten Pfarrer- und Kooperatorenstellen der nachfolgend aufgeführten Pfarreiengemeinschaften/Pfarreien zu bekunden.

Insbesondere sind dazu diejenigen aufgerufen, die bereits ihre Wechselabsicht den Verantwortlichen gegenüber genannt haben sowie die, die schon länger als 8 Jahre auf ihrer bisherigen Stelle sind (vgl. Diözesanbestimmungen über das Amt des Pfarrers und des Pfarrvikars, HdR 251.2, § 9 i. V. m. Richtlinien für den Einsatz und die Versetzung von Priestern, HdR 630.3, Nr. 2).

Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um ein übliches Bewerbungsverfahren, sondern wiederum um ein Interessenbekundungsverfahren. Mit jedem Priester, der sein Interesse auf eine oder mehrere der ausgeschriebenen Stellen bekundet, wird ein persönliches Gespräch geführt.

Für Rückfragen stehen Priesterreferentin Walburga Sengelhoff für die Visitationsbezirke Saarbrücken und Trier sowie der Leitende Priesterreferent Msgr. Ottmar Dillenburg für den Visitationsbezirk Koblenz zur Verfügung. Die Interessenbekundungen sind bis zum 1. April 2022 bitte schriftlich jeweils entsprechend an die beiden Personen im Bischöflichen Generalvikariat, ZB 1.2, Mustorstraße 2, 54290 Trier zu senden.

Vakante Pfarreiengemeinschaften im Visitationsbezirk Koblenz**Pastoraler Raum Koblenz**

Pfarreiengemeinschaft Bendorf
Pfarreiengemeinschaft Koblenz (Metternich)

Pastoraler Raum Mayen

Pfarreiengemeinschaft Mendig

Dekanat Bad Kreuznach

Pfarreiengemeinschaft Guldenbachtal-Langenlonsheim

Dekanat Remagen-Brohlthal

Pfarreiengemeinschaft Sinzig

Dekanat Simmern-Kastellaun

Pfarreiengemeinschaft Rheinböllen

Vakante Pfarreiengemeinschaften im Visitationsbezirk Saarbrücken**Pastoraler Raum Saarbrücken**

Pfarreiengemeinschaft Saarbrücken St. Jakob

Pastoraler Raum Völklingen

Pfarrei Völklingen St. Eligius

Dekanat Neunkirchen

Pfarrei Neunkirchen St. Marien

Dekanat Illingen

Pfarreiengemeinschaft Eppelborn-Dirmingen

Dekanat St. Wendel

Pfarreiengemeinschaft Bostalsee
Pfarreiengemeinschaft Nonnweiler

Vakante Pfarreiengemeinschaften im Visitationsbezirk Trier**Pastoraler Raum Adenau-Gerolstein**

Pfarreiengemeinschaft Hillesheim

Dekanat St. Willibrord Westeifel

Pfarreiengemeinschaft Arzfeld

Vakante Krankenhauspfarrerstelle**Visitationsbezirk Koblenz****Pastoraler Raum Koblenz**

Im Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH Kemperhof in Koblenz und im Evangelischen Stift St. Martin in Koblenz ist mit Wirkung vom 1. Mai 2022 die Stelle eines Krankenhauspfarrers zu besetzen (Beschäftigungsumfang 100 Prozent).

Nr. 122 Vakante Stellen

Für die Berufsgruppe der Diakone im Hauptberuf

Zum 1. Mai 2022 ist die Vollzeitstelle für einen Diakon im Hauptberuf in der **Krankenhauseelsorge (Diakonie Klinikum Neunkirchen gGmbH, Fliedner Krankenhaus Neunkirchen, Fliedner Hospiz Neunkirchen)** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Claudia Hennrich, Referentin für den Visitationsbezirk Saarbrücken, Telefon (06 51) 71 05-3 76, Stefan Stürmer, Bischöflicher Beauftragter für den Personaleinsatz und die Personalfürsorge der Ständigen Diakone, Telefon (06 51) 71 05-1 90 oder Esther Braun-Kinnen, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 88.

Bewerbungen sind bis zum 1. April 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2, z. Hd. Stefan Stürmer, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle eines Diakons im Hauptberuf in der Krankenhauseelsorge im **Gemeinschaftsklinikum Koblenz-Mayen (Standort Koblenz)** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Günter Gauer, Referent für den Visitationsbezirk Koblenz, Telefon (06 51) 71 05-5 56, Stefan Stürmer, Bischöflicher Beauftragter für den Personaleinsatz und die Personalfürsorge der Ständigen Diakone, Telefon (06 51) 7105-1 90 oder Esther Braun-Kinnen, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 88.

Bewerbungen sind bis zum 1. April 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2, z. Hd. Stefan Stürmer, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Für die Berufsgruppen der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie für Diakone im Hauptberuf

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Teilzeitstelle (50 Prozent) einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten, einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten oder eines Diakons im Hauptberuf in der **Pfarreiengemeinschaft Ader-**

nauer Land zu besetzen. Die Stelle ist auf 2 Jahre befristet.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Günter Gauer, Referent für den Visitationsbezirk Koblenz, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 56.

Bewerbungen sind bis zum 1. April 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, z. Hd. Günter Gauer, Zentralbereich 1.2.1 – Visitationsbezirk Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten, einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten oder eines Diakons im Hauptberuf in der **Pfarreiengemeinschaft Altenahr** zu besetzen. Die Stelle ist auf 2 Jahre befristet.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Günter Gauer, Referent für den Visitationsbezirk Koblenz, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 56.

Bewerbungen sind bis zum 1. April 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, z. Hd. Günter Gauer, Zentralbereich 1.2.1 – Visitationsbezirk Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Für die Berufsgruppe der Pastoralreferentinnen bzw. Pastoralreferenten

Zum 1. Juni 2022 ist die Vollzeitstelle einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten in der **Krankenhauseelsorge im Gemeinschaftsklinikum Koblenz-Mayen (Standort Mayen)** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Günter Gauer, Referent für den Visitationsbezirk Koblenz, Telefon (06 51) 71 05-5 56 oder Esther Braun-Kinnen, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 88.

Bewerbungen sind bis zum 1. April 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, z. Hd. Günter Gauer, Zentralbereich 1.2.1 – Visitationsbezirk Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die 50 Prozent Stelle einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten im **Dekanat Konz-Saarburg** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Stefan Stürmer, Referent für den Visitationsbezirk Trier, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 90.

Bewerbungen sind zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3 – Visitationsbezirk Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum 1. Juli 2022 ist die Vollzeitstelle einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten in der **Krankenhausseelsorge im Diakoniekrankenhaus Bad Kreuznach und Kirn** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Ulrich Britten, Referent für den Visitationsbezirk Koblenz, Telefon (06 51) 71 05-5 99 oder Esther Braun-Kinnen, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 88.

Bewerbungen sind bis zum 1. April 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, z. Hd. Ulrich Britten, Zentralbereich 1.2.1 – Visitationsbezirk Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum 1. September 2022 ist die Teilzeitstelle (50 Prozent) einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten im **Arbeitsbereich 2.3: Ausbildung pastoraler Berufe des Strategiebereiches 2: Personalplanung und -entwicklung im Bereich Pastoraltheologische Fachbegleitung im Bischöflichen Generalvikariat in Trier** zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stelle erteilen Dr. Klaus-Gerd Eich, Studienleiter für Religionspädagogik im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Telefon (01 60) 90 75 75 50 oder Lisa Dück, Telefon (06 51) 71 05-1 45.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, SB 2.1 Personalplanung, -gewinnung und -fürsorge, Mustorstraße 2, 54290 Trier, E-Mail: bewerbungen@bistum-trier.de

Zum 1. September 2022 ist die Teilzeitstelle (50 Prozent) einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten im **Arbeitsbereich 2.3: Ausbildung pastoraler Berufe des Strategiebereiches 2: Personalplanung und -entwicklung im Bereich Ausbildungsleitung der Berufsgruppe der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bischöflichen Generalvikariat in Trier** zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stelle erteilen Dr. Klaus-Gerd Eich, Studienleiter für Religionspädagogik

im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Telefon (01 60) 90 75 75 50 oder Lisa Dück, Telefon (06 51) 71 05-1 45.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, SB 2.1 Personalplanung, -gewinnung und -fürsorge, Mustorstraße 2, 54290 Trier, E-Mail: bewerbungen@bistum-trier.de

Zum 1. September 2022 ist die Teilzeitstelle (50 Prozent) einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten im **Institut für Pastoralpsychologie und Homiletik im Bereich Fachvertretung Pastoralpsychologie im Bischöflichen Priesterseminar in Trier** zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stelle erteilen Dr. Thorsten Hoffmann, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-2 95 oder Lisa Dück, Telefon (06 51) 71 05-1 45.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, SB 2.1 Personalplanung, -gewinnung und -fürsorge, Mustorstraße 2, 54290 Trier, E-Mail: bewerbungen@bistum-trier.de

Für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

Zum 1. Juli 2022 ist die Stelle (50 Prozent Beschäftigungsumfang) einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Krankenhausseelsorge (Gesundheits- und Rehasentrum Saarschleife) in Mettlach-Orscholz** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Beate Barg, Referentin für den Visitationsbezirk Saarbrücken, Telefon (06 51) 71 05-1 91 oder Esther Braun-Kinnen, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 88.

Bewerbungen sind bis zum 1. April 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2 – Visitationsbezirk Saarbrücken, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarrreiengemeinschaft Wincheringen** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Stefan Stürmer, Referent für den Visitationsbezirk Trier, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 90.

Bewerbungen sind zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3 – Visitationsbezirk Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarrei Vierzehnheilige Morbach** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Ivo Ivanovic, Referent für den Visitationsbezirk Trier, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 75.

Bewerbungen sind bis zum 1. April 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3 – Visitationsbezirk Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Altenahr** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Günter Gauer, Referent für den Visitationsbezirk Koblenz, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 56.

Bewerbungen sind bis zum 1. April 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, z. Hd. Günter Gauer, Zentralbereich 1.2.1 – Visitationsbezirk Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum 1. Juni 2022 ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Bitburg** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Ivo Ivanovic, Referent für den Visitationsbezirk Trier, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 75.

Bewerbungen sind bis zum 1. April 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3 – Visitationsbezirk Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 123 Exerzitienangebote

Lectio Divina – „Die Bibel lesen mit Herz und Verstand“

Schnuppertag zum Kennen lernen und Ausprobieren der Lectio Divina

Zielgruppe:

Interessierte

Zum Inhalt:

Der Fortbildungstag stellt die Lectio Divina vor, als einfache Möglichkeit, der Bibel zu begegnen. Teilnehmende lernen, diese Methode eigenständig anwenden zu können – für sich oder in der Gruppe, sie erhalten wertvolle Informationen, probieren die Lectio Divina selbst aus und reflektieren sie. Der Referent wird die einzelnen Schritte der Lectio Divina beleuchten und gemeinsam mit der Gruppe erproben. Zu den Themen des Tages gehören u.a. auch freies Beten, aufmerksam Lesende werden und Erfahrungen mit Stille.

Termin:

Mittwoch, 23. März 2022

Ort:

Bischöfliches Priesterseminar, Trier

Referent:

P. Ralf Huning SVD

Leitung:

Angela Schmidt

Kosten:

66 Euro (10 Euro)

Missionarisch-kontemplative „Experimente mit Gott“

Zielgruppe:

Interessierte

Zum Inhalt:

Auf dem Kueser Plateau gibt es keine Kirche. Daher gibt es dort keine Eucharistiefeiern, kein Stundengebet oder andere vertraute Rituale. Dafür aber bietet die Natur viele Gelegenheiten zu missionarisch-kontemplativen „Experimenten mit Gott“. Was ist damit gemeint? „Missionarisch“: Wie ein Pionier in unbekanntes Gelände gehen; neue Wege suchen; Gott begegnen, wo keine Kirche steht. „Kontemplativ“:

Meditation weniger durch Nachdenken, sondern durch sinnliches Wahrnehmen, inneres Lauschen und Spüren.

Dauer der geistlichen Zeit:

Das Angebot besteht ganzjährig. Die Dauer der Geistlichen Zeit (zwischen 3 bis 8 Tagen) kann selbstständig festgelegt werden; ein passender Zeitrahmen wird miteinander vereinbart.

Unterkunft und Verpflegung: Auf dem Kueser Plateau gibt es kein Exerzitienhaus, es gibt aber einige Pensionen und Hotels. Zudem gibt es im nahen Umfeld Möglichkeiten, sich selbst zu verköstigen.

Vorgespräch: Ein Vorgespräch ist unbedingt erforderlich, in dem es um die persönliche Standortbestimmung und innere Ausrichtung mit Blick auf die geistlichen Tage geht: Warum will ich mir Zeit für diese Experimente mit Gott nehmen? Was bewegt mich derzeit besonders? Wonach habe ich Sehnsucht? Wer die frohe Botschaft auf neue Weise verkünden will, sollte sich darin einüben, Gott auf neue Weise wahrzunehmen und sich auf die Suche machen nach dem „unbekannten Gott“, in dem wir leben, uns bewegen und sind (vgl. *Apg* 17).

Termin:

Jeweils nach Vereinbarung

Ort:

Kueser Plateau, Bernkastel-Kues

Begleitung:

P. Ralf Huning SVD

Kosten:

40 Euro pro Einzelgespräch (20 Euro). Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind selbst zu tragen.

Information und Terminvereinbarung:

P. Ralf Huning SVD, Bernkastel-Kues, Telefon (0 65 31) 4 37 90 69, E-Mail: ralf.huning@bistum-trier.de

Exerzitien zu Hause – Fünftägige Exerzitien in der Fastenzeit

Zielgruppe:

Interessierte

Zum Inhalt:

Interessierte sind eingeladen, sich in die Stille zurückzuziehen, um bewusst Gott einzulassen und mit ihm

zu „wohnen“. Die geistlichen Tage bieten Zeit für Ruhe und Erholung, Besinnung und Gebet, biblische Betrachtung und meditative Spaziergänge.

Elemente für eine geistliche Tagesstruktur sind:

- Morgentliche 20-30-minütige „Stille Zeit“ mit einem Psalm-Wort;
- 15-minütiges Morgengebet mit ausgesuchten Texten und Liedern;
- tägliches telefonisches Einzelgespräch von ca. 30 - 45 Minuten;
- Betender Rückblick auf den Tag

Die notwendigen Materialien werden auf dem Postweg zugesandt. Als Voraussetzung ist wichtig, dass die Teilnehmenden zu Hause die nötige Ruhe finden, um sich ungestört auf diesen geistlichen Prozess einlassen zu können.

Termin:

Montag, 4. April, bis Freitag, 8. April 2022

Ort:

Im jeweiligen Zuhause

Begleitung:

Petra Stadtfeld, Ulrich Laux

Kosten:

10 Euro

Kontemplativ auf Ostern zugehen

Dem Geheimnis von Leben, Tod und Auferstehung entgegen.

Zielgruppe:

Interessierte

Zum Inhalt:

Die Teilnehmenden erwarten stille Tage in achtsamer Wahrnehmung und Meditation orientiert am Geheimnis von Leben, Tod und Auferstehung. Auf dem Programm stehen: Anleitung zur Meditation mit dem Jesusgebet/Herzensgebet, spirituelle Impulse, Meditationszeiten in der Gruppe, Mitarbeit im Haus, Erfahrungsaustausch in der Gruppe, Zeit zum Spaziergehen/Wahrnehmen der Natur und Einzelgespräche als Begleitung des persönlichen Weges. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft, sich auf Stille, Anleitung und Begleitung einzulassen sowie eine normale psychische Stabilität. Der Kurs findet in Stille statt.

Termin:

Sonntag, 10. April, bis Sonntag, 17. April 2022

Ort:

Interreligiöses Haus der Stille, Puregg/Österreich

Begleitung:

Franziska Mair, Gabriele Kloep-Weber

Hauskosten:

336 Euro 69 Euro)

Informationen über E-Mail: gabriele.kloep-weber@bistum-trier.de oder E-Mail: franziska.mair@caritas-linz.at, Internet: www.puregg.org/de

Einzelexerziten rund um die Saarlandtherme

Zielgruppe:

Für Frauen und Männern mit Exerzitienerfahrung. Für alle, denen die Frühlingsluft am Morgen nicht zu kalt und die Therme/Sauna nicht zu warm ist. Für alle, die die Stille suchen und allein sein können. Für alle, die erdverbunden und für den Himmel offen sind.

Zum Inhalt:

Wahrnehmung, Erfahrung und Betrachtung der Naturelemente strukturieren diesen Exerzitienerkurs. Erde, Wasser, Feuer und Luft werden Ausgangspunkt für die täglichen geistlichen Impulse, die zu einer leibfreundlichen Spiritualität und zum Experimentieren mit den Erfahrungsräumen in der Saarlandtherme sowie in der schönen Bliesgau-Landschaft einladen. Die Glamping-Hütten bieten eine komfortable Unterkunft für diese geistlichen Übungen. Neben einem Morgenlob in Bewegung unter freiem Himmel gehören der thematische Impuls, Hinweise zur Schriftbetrachtung und das persönliche Begleitgespräch zur Tagesstruktur. Es bleibt auch genügend Zeit für gesundheitsfördernde Thermen-/Saunabesuche.

Termin:

Montag, 25. April, bis Freitag, 29. April 2022

Ort:

Naturhotelzimmer nahe der Saarlandtherme

Begleitung:

Katrin Gergen-Woll

Kosten:

740 Euro (370 Euro)

Exerziten am Bodensee

Ankommen – bei sich selbst und vor Gott.

Zielgruppe:

Interessierte

Zum Inhalt:

Im Schweigen und im Gebet mit Gott alleine sein, glaubend auf das eigene Leben schauen, sich neu

ausrichten und der eigenen Sehnsucht nachspüren. Die Ignatianischen Exerzitien sind eine Intensivzeit geistlichen Lebens, die den Raum öffnet für die Begegnung „des Schöpfers mit seinem Geschöpf“ (Ignatius von Loyola).

Elemente:

Tägliches Einzelgespräch, persönliche und gemeinsame Gebetszeiten, Feier der Eucharistie. Die Exerzitien finden in durchgehendem Schweigen statt. Das Gästehaus St. Elisabeth gehört zum Kloster der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Hegne. Es liegt direkt am Bodensee und bietet einen weiten Blick über die Unterseeregion mit eigenem Badestrand.

Termin:

Sonntag, 15. Mai, bis Samstag, 21. Mai 2022

Ort:

Kloster Hegne, Gästehaus St. Elisabeth

Begleitung:

Petra Stadtfeld, Ulrich Laux

Kosten:

960 Euro (869 Euro)

Einkehrtage

„Mit meinem Gott überspringe ich Mauern.“ (Ps 18,30)

Zielgruppe:

Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Zum Inhalt:

In unserem Leben stoßen wir immer wieder auf lebensverneinende Begrenzungen, die uns von außen vorgegeben sind, aber auch in uns selbst. Diese Grenzen hindern uns daran, ein gutes und freies Leben zu leben, so wie Gott es für uns will.

Gemeinsame Gespräche, Zeiten der persönlichen Besinnung, gemeinsames Gebet und Meditieren sowie Elemente des Bibliodramas wollen uns in Kontakt bringen mit einem Gott, der uns hilft, die eigenen Mauern zu überwinden und mit Kraft und Stärke in die Freiheit aufzubrechen.

Es werden Körperübungen auf der Grundlage der Eutonie angeboten, die helfen sollen, sich im Ganzheitlichen wahrzunehmen.

Termin:

Montag, 23. Mai, bis Mittwoch, 25. Mai 2022

Ort:

St. Thomas, Exerzitienhaus des Bistums Trier

Begleitung:

Judith Peters

Kosten:

210 Euro (30 Euro)

Pilgern auf dem Hildegard von Bingen Wanderweg

Zielgruppe:

Interessierte

Zum Inhalt:

Wir folgen den Spuren der Heiligen Hildegard und möchten mit besonderem Augenmerk auf unsere Sinne die Grünkraft „viriditas“ der schönen Nahelandschaft aufnehmen, um daraus neue Lebenskraft zu gewinnen.

Auf drei Etappen (Herrstein – Kirn 18 km; Kirn – Monzingen 18 km; Monzingen – Disibodenberg 13 km) können die Teilnehmenden auf dem Pilgerweg den eigenen Lebens- und Glaubensweg entdecken. Ziel ist der Disibodenberg, den viele Menschen als einen besonderen Kraftort erfahren, hier ist Zeit zum Nachsinnen und für einen gemeinsamen Abschluss der Pilgertage.

Elemente:

Morgen- und Abendlob, Austausch und tägliche Zeiten der Stille werden durch Führungen über den Disibodenberg und durch das Museum sowie eine Weinverkostung (optional) abgerundet zum ganzheitlichen Erlebnis (Wandererfahrung wird vorausgesetzt). Nähere Information zu Unterbringung und Transfer erfolgen vor der Veranstaltung.

Termin:

Donnerstag, 23. Juni, bis Sonntag, 26. Juni 2022

Begleitung:

Claudia Kuhn, Petra Kollmar

Kosten:

330 Euro (40 Euro)

Im Preis enthalten sind Übernachtung und Verpflegung (Frühstück, Lunchpaket) in den Gasthäusern bzw. Ferienwohnungen der jeweiligen Ankunftsorte im Doppelzimmer, zudem Eintritt Disibodenberg, Museumsbesuch, Pilgerpass. Abendessen à la carte und Gepäcktransfer sind gegen Aufpreis möglich.

Information und Anmeldung zu allen Angeboten:

Geistlich leben, Diözesanstelle für Exerzitien, geistliche Begleitung und Berufungspastoral (DEB), Jesuitenstraße 13, 54290 Trier, Telefon (06 51) 96 63 70, Telefax (06 51) 9 66 37 20, E-Mail: geistlich.leben@bgv-trier.de, Internet: www.geistlichleben.de

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

Redaktion

Andreas Jäger, Lisa Bondarenko
Kanzlei der Bischöflichen Kurie
Mustorstraße 2, 54290 Trier
Postfach 13 40, 54203 Trier
Telefon (06 51) 71 05-3 00
Telefax (06 51) 71 05-4 55
E-Mail: amtsblatt@bistum-trier.de

Druck:

johnen-druck GmbH & Co. KG, Bornwiese 5, 54470 Bernkastel-Kues

Bezugspreis:

jährlich 24 Euro

Erscheinungsweise:

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.